

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen *)

Blix, Hans: Treaty-Making Power. London: Stevens; New York: Praeger 1960. XVIII, 414 S. 4/4/-£.

Die Frage nach den völkerrechtlichen Wirkungen von Verfassungsverletzungen beim Vertragschluß gehört zu den umstrittensten Problemen des Völkerrechts. Die diplomatische, gerichtliche und schiedsgerichtliche Praxis ist nicht einheitlich. Die Gegensätze in der Lehre wurden noch vor kurzem dadurch unterstrichen, daß die bisherigen drei Berichtersteller der International Law Commission über das Vertragsrecht insoweit zu verschiedenen Ergebnissen kamen, welche die drei wissenschaftlichen Hauptrichtungen in etwa widerspiegeln: Die erste bejaht, die zweite verneint die völkerrechtliche Relevanz der Verfassungsbestimmungen über die Willensbildung bzw. Vertragschlußkompetenz; die dritte Theorie sucht nach einer vermittelnden Lösung und stellt dabei entweder auf die Offensichtlichkeit der Verfassungsverletzung, die effektive (zum Unterschied von der geschriebenen) Verfassung oder den Grundsatz von Treu und Glauben ab. Angesichts der zahlreichen Unklarheiten in Theorie und Praxis ist es zu begrüßen, daß Blix den völkerrechtlichen Folgen von Verfassungsverletzungen beim Vertragschluß den größeren (II.) Teil seiner von Sir Hersch Lauterpacht angeregten Monographie gewidmet hat.

Blix behandelt die völkerrechtlichen Aspekte des Vertragschlusses von Staaten, nicht von internationalen Organisationen. Teil I (S. 1-98) befaßt sich mit der Abschlußkompetenz von Beauftragten (*agents*) der eigentlichen Vertragsorgane. Der Schwerpunkt liegt in der Frage nach der Zuständigkeit von Außenministern (S. 26-41) und Diplomaten (S. 42-93). Der gewichtigere Teil II (S. 99-397) untersucht, welche Staatsorgane eine eigene - zum Unterschied von der abgeleiteten der *agents* - Zuständigkeit zum Vertragschluß haben und die völkerrechtlichen Folgen einer Verletzung dieser Kompetenz. Abschnitt A (S. 107-222) bemüht sich um einen gemeinsamen Nenner für die Fälle, in denen das Landesrecht keine Auskunft über die Zuständigkeit gibt, nämlich um Verträge von Revolutions- und Exilregierungen oder von Staaten, in denen die Verfassung schweigt (Israel, Ceylon und Frankreich von der Befreiung 1944 bis zum Inkrafttreten der Verfassung von 1946). Abschnitt B (S. 223-397) stellt auf den Vertragschluß durch Staaten ab, deren Landesrecht einschlägige Vorschriften enthält. Dabei werden das Verfassungs-

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raums nach Ermessen der Redaktion.

recht der modernen Staaten, das regelmäßig über die völkerrechtlichen Wirkungen von Kompetenzverletzungen schweigt, und die Entscheidungen staatlicher Gerichte nur verhältnismäßig kurz erwähnt. Eingehender bemüht sich Verf. um die Schlüsse, die sich aus Vollmachts-, Ratifikations- und Vertragsurkunden ziehen lassen (S. 270–301). Ein weiterer Schwerpunkt liegt bei der Darstellung der internationalen Kontroversen, die auf diplomatischem Wege (S. 302–349) oder durch internationale Gerichte oder Schiedsgerichte (S. 355–369) entschieden wurden. Es folgt eine Skizze der Lehrmeinungen (S. 370–391).

Verf. nimmt gegen die Lehren Stellung, welche die völkerrechtliche Gültigkeit von Verträgen von der Beachtung des Verfassungsrechts abhängig machen. Er wendet sich sowohl gegen die Autoren, welche die Relevanz der Verfassungsnormen über die Vertragskompetenz bzw. Willensbildung generell behaupten, als auch gegen die, welche durch das Abstellen auf die Offensichtlichkeit der Verfassungsverletzung, auf die effektive Verfassung oder auf den Grundsatz von Treu und Glauben eine Modifizierung erzielen. Er bietet als Lösung das Kriterium der *apparent ability* zum Vertragschluß an, da diese der Praxis in den unter A und B des II. Teils behandelten Fällen in gleicher Weise entspreche. Danach sollen Verträge bindend sein, wenn sie durch "authorities" geschlossen sind "that appear actually able to secure performance of treaty obligations without, at the same time, necessarily being those that are constitutionally authorized to act as they do" (S. 392). Im Grunde läuft das, wie auch Verf. erklärt, auf ein praktisch unbeschränktes Abschlußrecht der Exekutive und damit auf die völkerrechtliche Irrelevanz des Verfassungsrechts hinaus. Wenn Verf. eine eindeutige Gleichsetzung des Kriteriums der *apparent ability* mit der Theorie von der völkerrechtlichen Irrelevanz des Verfassungsrechts vermeidet, so erklärtermaßen deshalb, weil letztere eine Entwicklung des Völkerrechts hemmen könnte, die bei der Lösung über die *apparent ability* zum Vertragschluß offen bleibt.

Paul De Visscher hat die Gründe, die für die völkerrechtliche Relevanz des Verfassungsrechts sprechen, in seinem wichtigen Werk «De la conclusion des traités internationaux» (besprochen in ZaöRV Bd. 13, S. 484 ff.) eingehend dargestellt. Er hat die wissenschaftliche Diskussion seit 1943 aufs stärkste beeinflußt. "Treaty-Making Power" ist die erste neuere Monographie über die völkerrechtlichen Wirkungen verfassungswidriger Verträge. Sie holt in der Fragestellung vor allem in Teil I weiter aus. Der De Visscher's Buch entsprechende Teil II B führt zu einem diametral entgegengesetzten Ergebnis. Die von Blix – im Gegensatz zu De Visscher und der noch herrschenden modifizierten Relevanztheorie – eingeschlagene Richtung, nämlich die weitgehende Trennung der völkerrechtlichen Wirksamkeit der Verträge von der Beachtung der verfassungsrechtlichen Schranken scheint mir der heutigen Praxis und den Bedürfnissen des völkerrechtlichen Verkehrs zu entsprechen. Ich werde in einer demnächst erscheinenden Monographie über die völkerrechtlichen Wirkungen verfassungswidriger Verträge auf überwiegend anderen Wegen den Nachweis versuchen, daß die in der heutigen Theorie dominierende verhältnismäßig enge Verknüpfung von Verfassungsmäßig-

keit und völkerrechtlicher Gültigkeit internationaler Verträge durch die Entwicklung des Völkerrechts schon *de lege lata* auf ein Minimum zu reduzieren ist. In der Tendenz stimme ich somit durchweg mit Blix überein. Bedenklich erscheint mir dagegen die Anregung, auf die *apparent ability* zum Vertragschluß abzustellen. Es ist vielleicht bezeichnend, daß Blix in diesem zentralen Punkte nur zu einer sehr vagen Definition kommt, die eine ganze Reihe von weiteren – bei ihm nicht behandelten – Fragen aufwirft. Eine Besprechung bietet nicht genug Raum zum Eingehen auch nur auf diese und die wichtigsten anderen Einzelheiten der Arbeit von Blix. Ich muß dafür auf die eben angekündigte Monographie verweisen.

Zusammenfassend möchte ich nur feststellen: Das flüssig geschriebene, gut lesbare Buch ist vorbildlich in der Aufbereitung und Auswertung der auf diplomatischem, gerichtlichem und schiedsgerichtlichem Wege ausgetragenen Kontroversen. Das besonders sorgfältige Heranziehen der Quellen gewinnt dem einen oder anderen schon seit langem bekannten Falle noch neue und durchweg richtige Aspekte ab. Das ist deshalb wichtig, weil die bisher überwiegende Literatur aus der Staatenpraxis wesentliche Argumente für die – absolute oder modifizierte – völkerrechtliche Erheblichkeit des Verfassungsrechts über den Vertragschluß ableitet. Zu der sicheren Verwertung der Staatenpraxis tritt das höchst aner kennenswerte Bestreben, ihren zerstreuten und in sich oft widersprüchlichen Rohstoff auf einen gemeinsamen dogmatischen Nenner zu bringen. Auch wenn man der Ansicht ist, daß die Theorie der *apparent ability* diesen Hauptnenner nicht abgeben kann, wird man das Buch von Blix als einen sehr wertvollen Beitrag zu einem umstrittenen Thema ansehen. Da die Monographie die Praxis wie die Wissenschaft in gleicher Weise bereichern kann, möchte man hoffen, daß sie auch bei den weiteren Beratungen der International Law Commission und in den in Aussicht genommenen Arbeiten des Institut de Droit international die verdiente Beachtung finden wird. G e c k

Commissione permanente di Conciliazione fra la Repubblica italiana e la Confederazione svizzera: Atti relativi alla vertenza per l'applicazione ai cittadini svizzeri dell'imposta straordinaria italiana sul patrimonio.

Roma: Tipografia riservata del Ministero degli Affari esteri 1960. 209 S.

Zwischenstaatliche Vergleichsverfahren sind eine solche Seltenheit, daß ihnen schon deshalb eine größere Publizität gebührt. Die vorliegende Publikation verdient darüber hinaus besondere Beachtung, einmal wegen des Ranges der am Verfahren Beteiligten sowie des Verfahrensausgangs, zum andern wegen des Inhalts der wiedergegebenen schriftlichen und mündlichen Ausführungen der Parteien und des Berichts der Vergleichskommission. Die Kommission wurde auf Grund des italienisch-schweizerischen Vergleichs- und Schiedsgerichtsvertrags von 1924 gebildet und im Jahre 1956 tätig. Sie setzte sich aus Gilbert Gidel (als Präsident), de Yanguas Messia und Fernand De Visscher als gemeinsam bestellten »neutralen« sowie aus Roberto Ago und Paul Carry als nationalen Mitgliedern zusammen. Die Schweiz wurde von Paul Guggenheim und Rudolf L. Bindschedler, Italien zuletzt von Cesare Arias ver-

treten. Gegenstand des Verfahrens war die Frage, ob natürliche Personen schweizerischer Nationalität und von ihnen abhängige juristische Personen der besonderen Vermögenssteuer unterworfen waren, die Italien nach dem Kriege eingeführt hatte. Die Staatsangehörigen der alliierten Siegermächte waren nach Art. 78 § 6 des italienischen Friedensvertrags von dieser Steuer ausgenommen – dies hatte die nach Art. 83 des Vertrags gebildete französisch-italienische Schiedskommission 1949 entschieden –, und die Schweiz beanspruchte die gleiche Befreiung unter Berufung auf eine Meistbegünstigungsklausel aus dem Jahre 1868. Um das Ergebnis des Verfahrens vorwegzunehmen: Ein von den nationalen Kommissionsmitgliedern ausgearbeiteter und von der gesamten Kommission gebilligter Vergleichsvorschlag fand die Zustimmung der beteiligten Staaten und wurde damit verbindlich; er sieht keine Freistellung der schweizerischen Staatsbürger von der Vermögenssteuer, jedoch ihre privilegierte Behandlung unter anderem bei der Vermögensbewertung vor.

Besonders eingehende und wichtige Ausführungen wurden in dem Verfahren zur Auslegung und Tragweite der italienisch-schweizerischen Meistbegünstigungsklausel von 1868 gemacht. Während die Schweiz sich auf die weite und klare Fassung der Klausel berief und daraus ihre Anwendbarkeit ableitete, unterstrich Italien die Besonderheiten der Friedensregelung und folgerte aus ihnen und dem angeblichen Willen der Kontrahenten des Vertrags von 1868 die Unanwendbarkeit derselben Klausel. Der einstimmig angenommene Bericht der Vergleichskommission entschied sich im wesentlichen für die italienische Auffassung. (Die trotzdem empfohlene Besserstellung der Schweizer beruht auf anderen Erwägungen.) Die Ausführungen des Kommissionsberichts zur Tragweite der Meistbegünstigungsklausel sind m. E. nicht ganz überzeugend, doch immerhin diskutabel. Zu eindeutigen Widerspruch fordert aber eine Äußerung der Kommission heraus, die versucht, sowohl der Schweizer These über die Klarheit des Wortlauts als auch der italienischen Ansicht über seine Auslegungsbedürftigkeit gerecht zu werden, und lautet: «Sans doute le texte est clair et, comme tel, a-t-on dit, il n'aurait pas besoin d'être interprété. Mais ce n'est pas interpréter un texte que de le comprendre et de le maintenir dans les limites de son objet» (S. 186). Die Kommission hat nichts anderes getan als den Text interpretiert, auch wenn sie im Widerspruch zu der eingebürgerten Terminologie etwas anderes behauptet. Dieser Einwand ändert jedoch nichts an der Feststellung, daß es sich insgesamt um eine wichtige und für Fragen der Meistbegünstigungsklauseln unentbehrliche Publikation handelt. – Hinzuzufügen ist noch, daß sich hinter dem italienischen Titel durchweg in französischer Sprache abgefaßte und wiedergegebene Texte verbergen. B e r n h a r d t

Curti Gialdino, Agostino: Gli effetti della guerra sui trattati.

Mailand: Giuffrè 1959. XI, 271 S. (Pubblicazioni dell'Istituto di Diritto Internazionale dell'Università di Roma. 2). 1800 L.

Es mag von der in den gegenwärtigen Verhältnissen liegenden Tendenz zur Relativierung des Unterschieds zwischen Kriegs- und Friedenszustand herrühren, daß neuerdings auch die Wirkungen des Krieges auf die zwischen den Kriegführenden vorher abgeschlossenen Staatsverträge in einem neuen Licht gesehen

werden. Die traditionell herrschende sog. Vertragsvernichtungstheorie scheint nicht mehr recht realistisch zu sein und auch die sog. Vertragserhaltungs- bzw. Differenzierungstheorie wird, in der bisherigen Form wenigstens, als ungenügend empfunden. Die neue konservierende Richtung beruft sich teils auf die Staatenpraxis, teils auf rechtspolitische Postulate. Sie gipfelt bei Stuart Hull McIntyre (Legal Effect of World War II on Treaties of the United States, 1958) in der Feststellung "that recent practice tends to produce a minimum wartime disturbance of international life"; ähnlich Friedrich Klein: Es ist »von dem neuzeitlichen Grundsatz der möglichst starken Einschränkung der vertragsauflösenden oder -vernichtenden Wirkung des Kriegsausbruchs auszugehen, also von dem Grundsatz, daß die Verträge zwischen den Kriegführenden nach Möglichkeit aufrecht erhalten und nur die Vertragswirkungen gehemmt (suspendiert) werden, und zwar auch nur insoweit, wie es der Kriegszustand erfordert« (Strupp-Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts Bd. 2, S. 326).

Die hier zu besprechende Untersuchung ist vor dem Lautwerden dieser Stimmen geschrieben, unternimmt es aber, ihr Anliegen *avant la lettre* zu widerlegen und die Vertragsvernichtungstheorie, mit gewissen genau umschriebenen Ausnahmen, zu rehabilitieren, d. h. als geltendes Recht nachzuweisen. Der Autor betont (S. 6), daß die Untersuchung dogmatischer, nicht historischer Art sei: sie wolle das internationale Recht in seinem gegenwärtigen Entwicklungsstadium aufzeigen, wozu sie allerdings, da es sich um die Frage nach dem Bestehen und dem Inhalt von Gewohnheitsrecht handle, die Praxis der Staaten in dem ganzen zeitlichen Umfang, der hierzu erforderlich sei, heranziehen müsse. Weil er in der Staatenpraxis bis zur Französischen Revolution, in der Doktrin bis zu Grotius zurückgeht, liegt der interessante Versuch vor, eine weit ausgreifende historische Methode unmittelbar für die Entwirrung und Lösung eines der komplexesten Völkerrechtsprobleme der Gegenwart fruchtbar zu machen. Die Elemente, mit denen der Autor argumentiert, sind die sog. Alte Regel, das Postliminium und die Bestimmungen der Friedensschlüsse über das vertragliche Vorkriegsrecht.

Wir können nicht finden, daß die Beweisführung, auf die es dem Autor ankommt, gelungen ist, und zwar schon deshalb nicht, weil die Art, wie er die historische Methode durchführt, zu erheblichen Bedenken Anlaß gibt. Er bringt die genannten drei Elemente auf eine einfache Gleichung: Die Postliminiumsklausel ist die Formel, mit welcher die Friedensverträge die Alte Regel bestätigen. Bestehen und Inhalt der Alten Regel sind für den Autor ein *a priori*: Mit Bezug auf die Zeit vor dem preußisch-französischen Friedensschluß von Basel (1795) ist zu sagen: «Può ritenersi acquisita, dato l'unanime consenso della dottrina e data l'evidenza delle testimonianze storiche su cui esso si fonda, l'esistenza di una norma, par la quale, allo scoppio di una guerra, tutto il diritto convenzionale prebellico si estingueva» (S. 58–59). Wenn dem so ist, möchten wir meinen, dürfte es nicht nur behauptet werden, sondern der Traditionsbeweis hätte eben in jener früheren Epoche einsetzen müssen. Es hätte sich dann wahrscheinlich der historisch-juristische Zusammenhang richtig rekonstruieren lassen: der beherrschende Gedanke ist das Post-

liminium in seiner völkerrechtlichen Gestaltung in und seit dem Westfälischen Frieden; es meint die Wiederherstellung geordneter Rechtsverhältnisse überhaupt, stellt die *restitutio* als eine Regel auf, die im Zweifel gilt, und gibt sie den Redaktoren der Friedensschlüsse als Richtlinie; es nimmt daher für das »Erneuern«, das »Bestätigen«, das »Inerinnerungbringen« und das »Wiederinkraftsetzen« der Verträge rechtliche Voraussetzungen an, die sich eher mit der modernen Suspensionstheorie als mit der vom Autor allein für richtig gehaltenen Extinktionstheorie vertragen; ein wirkliches, radikales »Erlöschen« läßt schon rein sprachlich kein »Wiederaufleben«, also kein Postliminium zu. Aber für die damalige Zeit wie für heute gilt auch, daß die Klauseln der Friedensverträge nicht zur wesentlichen Erkenntnisquelle für das rechtliche Schicksal, das die Vorkriegsverträge durch den Kriegsausbruch erleiden, gemacht werden dürfen; das ist indessen das durchgehende Bestreben des Autors, und dieses ist mit dem damaligen Postliminiumsprinzip ebenso unvereinbar wie mit dem daraus hervorgegangenen Prinzip, daß der Kriegsbeendigungseffekt nicht notwendigerweise *uno actu* und durch einen Friedensvertrag herbeigeführt wird (vgl. H. Mosler in Strupp-Schlochauer, a. a. O. Bd. 2, S. 335). Unter diesen Umständen ist auch eine Hauptthese, die der Autor als angebliches Korollar der Alten Regel aufstellt, abzulehnen, nämlich daß das Wiederaufleben des Vorkriegsvertragsrechts immer vom Friedensvertrag verfügt werden müsse und niemals den Gegenstand einer bloßen Anerkennung durch ihn bilde (S. 66). Die sachgemäße Anwendung der historischen Methode hätte hier die Berücksichtigung gewisser Kategorien erfordert, die von Grotius bis zu Vattel unvermeidlich sind, sooft die Lehre von den völkerrechtlichen Verträgen zur Sprache kommt; wir denken an Begriffspaare wie *foedera personalia* und *realia*, oder *leges favorabiles* und *odiosae* mit ihren heute juristisch heimatlos gewordenen Rechtsvorstellungen, und an die Regeln über die Staatensukzession, die beispielsweise in den Fällen des Regentenwechsels, der Gebietsabtretung und der *debellatio* auch für die Vorkriegsverträge von Bedeutung waren. Soll die Alte Regel nicht zur Quelle von Mißverständnissen werden, so muß sie von solchem zeitgenössischen Denken her interpretiert, zunächst aber historisch einwandfrei erhoben werden. Reibstein

Herrmann, Joachim: Die Anwendbarkeit des politischen Strafrechts auf Deutsche im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik. Bonn: Röhrscheid 1960. 117 S. (Rechtsvergl. Untersuchungen zur gesamten Strafrechtswissenschaft. Heft 24). 12.– DM.

Während Verf. die Rechtsanwendungsprobleme des gemeinen Strafrechts im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik und der sowjetisch besetzten Zone nach den Grundsätzen des interlokalen Strafrechts gelöst sehen will, hält er beim politischen Strafrecht eine sinngemäße Heranziehung der Regeln des internationalen Strafrechts für geboten. Das wird zutreffend damit begründet, daß im Verhältnis zur Sowjetzone die Voraussetzungen der Anwendung interlokalen Strafrechts, nämlich die uneingeschränkte Zusammenarbeit bei der Verbrechenverfolgung und – vor allem – ein gleichmäßiges Vertrauen in die zur Auswahl stehenden Straf-

gesetze, entfallen sind. Bei gemischten Verbrechen, die Straftaten des gemeinen und des politischen Strafrechts enthalten, empfiehlt Verf., die Zuordnung zum einen oder anderen Rechtsbereich entsprechend den Grundsätzen vorzunehmen, die im Auslieferungsrecht entwickelt worden sind. Steinberger

Hoyt, Edwin C.: The Unanimity Rule in the Revision of Treaties.

A Re-examination. With a foreword by Philip C. Jessup. The Hague: Nijhoff 1959. XI, 264 S. 21.85hfl.

Das vorliegende Buch ist schon von der Zielsetzung her zu begrüßen. Leistet es doch einen Beitrag zu einer der Völkerrechtswissenschaft von heute obliegenden methodischen Aufgabe: nämlich die oft sehr allgemein gefaßten, bisher weitgehend unkritisch übernommenen und weitergereichten Grundsätze des Völkerrechts auf ihre Übereinstimmung mit der Praxis und damit ihre Effektivität zu überprüfen und durch die nötigen Differenzierungen klarzustellen. Mit der Prüfung des altergebrachten »Einstimmigkeitsprinzips bei Vertragsrevisionen« hat Verf. dabei ein Gebiet gewählt, auf dem derartige Untersuchungen bisher fehlen.

Verf. beschränkt sich bewußt auf den Kreis der multilateralen Verträge, bei denen die Anwendung des Prinzips erst problematisch wird. Nach einer Einleitung, in der u. a. die als klassische Formulierung des Prinzips angesehene Londoner Deklaration vom 17. 1. 1871 kritisch auf ihren Gehalt untersucht wird, teilt Verf. das zu prüfende Material in vier Typen multilateraler Verträge ein, deren Revisionspraxis jeweils für sich überprüft wird. In der ersten Gruppe (S. 17–51) werden sog. nichtpolitische allgemeine Konventionen und die sog. *lawmaking treaties* (diese kommen dabei etwas zu kurz) untersucht u. a. Telegraphenkonventionen, Konventionen über die europäische Eisenbahntransportunion, Kriegsächtungenpakt; im nächsten Abschnitt (S. 52–81) behandelt Verf. Verträge mit Verfassungscharakter, d. h. Satzungen internationaler Organisationen (u. a. Völkerbundspakt, UN-Satzung, ILO-Satzung, WHO-Satzung). Ein dritter Abschnitt (S. 82–114) befaßt sich mit multilateralen Friedensverträgen (u. a. Wiener Kongreßakte von 1815, Vertrag von Versailles, italienischer Friedensvertrag von 1947). Der Hauptteil des Buches (S. 117–244) ist den Verträgen zur Internationalisierung bestimmter Wasserstraßen oder Gebiete gewidmet (Rhein-, Donau-, Bosphorusregimes; Tanager, Kongo, Åland-Inseln und Suezkanal).

Die Einteilung hat sich bewährt und demonstriert, daß eine Untersuchung von allgemeinen Grundsätzen Unterschiede in der Art der zu behandelnden Materie berücksichtigen muß. Dem Verf. gelang es, verschiedene Arten der Praxis der Vertragsrevision oder Ersatzmaßnahmen mit gleichem Effekt, die jeweils bei den verschiedenen Gruppen typisch sind, herauszuarbeiten. Dazu zählen: die Kündigungsmöglichkeit als Ausweg, das System periodischer Revisionskonferenzen mit Mehrheitsentscheidung und der Abschluß von *inter se*-Abkommen bei der Gruppe der nichtpolitischen Konventionen; die Aufnahme von Satzungsänderungsbestimmungen mit Mehrheitsbeschlüssen bei internationalen Verfassungsinstrumenten; die Praktizierung des Prinzips der Teilnahme der direkt interessierten Staaten, der einseitige Verzicht auf Vertragsrechte und der Einfluß politischer Gegebenheiten

(z. B. Einstimmigkeit für das europäische Konzert der Großmächte im 19. Jh.) bei Friedensvertragsregelungen und Territorialregimes.

Der Untersuchung der Praxis entnimmt Verf., daß das Einstimmigkeitsprinzip zwar häufig angerufen worden ist, die Revision multilateraler Verträge aber meist auf einem der erwähnten Wege ohne Einhaltung eines Einstimmigkeitserfordernisses zustande kam. Daraus zieht er den Schluß: "Where a rule is so little regarded in practice we must doubt its existence as law". Er leugnet damit die Existenz eines allgemeinen Völkerrechtsgrundsatzes, der Einstimmigkeit aller Vertragspartner zur Revision multilateraler Verträge verlangt. Mit dieser Schlußfolgerung aus der Praxis verleiht er wissenschaftlichen Lehrmeinungen, die bereits früher zu diesem Ergebnis kamen (vgl. Scelle in *Théorie Juridique de la Révision des Traités*. Paris 1936, S. 38 ff., insbes. 50 ff.), erst richtiges Gewicht. An die Stelle des Grundsatzes, der im übrigen von der Regel der Einstimmigkeit für Beschlußfassungen internationaler Konferenzen unterschieden werden müsse, treten vielmehr die drei Grundsätze: 1. daß Verträge mit permanentem Charakter nicht einseitig gebrochen werden dürfen (*pacta sunt servanda*); 2. daß keinem Staat neue Verpflichtungen ohne seine Zustimmung auferlegt werden können (*ex consensu advenit vinculum*); 3. daß kein Vertrag zwischen Dritten einen Staat seiner substantiellen Rechte berauben könne (*res inter alios acta*).

Der Verf. hat die Praxis sorgfältig untersucht und dokumentiert. Seine Schlußfolgerungen erscheinen überzeugend. Die Arbeit hätte noch an Wert gewonnen, wenn er den Schlußteil breiter angelegt und sorgfältiger bearbeitet hätte; der entscheidende Wert einer solchen Untersuchung liegt neben der empirischen Betrachtung in der überzeugenden Darstellung der Schlußfolgerungen. Besonders die nach Ansicht des Verf. wirklich geltenden Revisionsgrundsätze hätten detaillierter und überzeugender behandelt werden können. Z. B. wäre bei dem Grundsatz, daß Verträge zwischen Dritten keine Rechtspositionen Nichtbeteiligter antasten dürfen, ein Eingehen auf die Art der in Frage kommenden Rechtspositionen nützlich gewesen (Leistungsansprüche, Rechte auf Unterlassungen, Teilnahmerechte, Garantien usw.). Auch wäre eine bessere Systematik des Schlußteils denkbar.

Das Buch ist mit einem Index versehen. Es ist eine wertvolle Bereicherung des modernen völkerrechtlichen Schrifttums. Bei der Behandlung von Fragen der Revision multilateraler Verträge, aber auch bei Kodifikationsvorarbeiten auf dem Gebiet des Vertragsrechts wird man es nicht übersehen dürfen. Alexy

Jäckel, Eberhard: Die Schleswig-Frage seit 1945. Dokumentezur Rechtsstellung der Minderheiten beiderseits der deutsch-dänischen Grenze. Frankfurt am Main: Metzner 1959. 150 S. (Dokumente. Bd. 29). 19.80 DM.

Dieses weitere Heft in der nützlichen Reihe der »Dokumente« sucht die Entwicklung der Schleswig-Frage seit 1945 bis etwa 1957 festzuhalten. Die Einleitung zeichnet in knappen Zügen ihren geschichtlichen Hintergrund von der Teilung im Jahre 1920 bis zu den Kieler und Bonner Erklärungen. Die in zeitlicher Reihenfolge zusammengestellten Dokumente beziehen sich sowohl auf die Probleme der dänischen Minderheit in Deutschland wie auf die der deutschen Minderheit in

Dänemark. Teil A der Sammlung umfaßt allgemein politische Dokumente, insbesondere Regierungserklärungen und Parlamentsbeschlüsse der deutschen und der dänischen Seite. Teil B bringt eine Zusammenstellung der Wahl-, Schul- und Kirchengesetze. Die dänischen Dokumente sind in deutschen Übersetzungen abgedruckt. Da selbst gute Übersetzungen juristischer Texte den rechtlichen Sinn mitunter nur unvollkommen wiedergeben können, wäre es vielleicht doch angebracht gewesen, auch die dänischen Fassungen mit abzudrucken. Immerhin erleichtert der saubere Quellennachweis die Nachprüfung wie auch allgemein das Schriftumsverzeichnis und das Sachregister den Gebrauch der Sammlung. Steinberger

Jenks, C. Wilfred: International Immunities. London, Stevens 1961.

XXXVIII, 178 S. 35 s.

Verf. versteht unter International Immunities die Befreiungen internationaler Organisationen und ihrer Angehörigen, im Gegensatz zu den Befreiungen der diplomatischen Vertretungen und ihrer Mitglieder. Er behandelt somit ein Gebiet, das auch in einer Zeit, die zur Einschränkung der Befreiungen der Staaten und ihrer Vertreter neigt, von großer Bedeutung ist. Denn die internationalen Organisationen sind, wie Verf. unterstreicht, zur Sicherung der unparteiischen und unbeeinflussten Ausübung ihrer Tätigkeiten im Interesse ihrer Mitgliedstaaten auf Vorrechte und Befreiungen angewiesen. Diese sind nicht ein bloßes Abbild der diplomatischen Vorrechte und Befreiungen. Verf. zeigt in der Einleitung grundsätzliche Unterschiede auf, die sich aus dem Fehlen des Entsendestaates und im Verhältnis zu den Heimatstaaten der Angehörigen internationaler Organisationen ergeben.

Der erste Hauptteil befaßt sich mit allgemeinen Fragen. Nach einem Rückblick auf die Entstehungsgeschichte der Befreiungen internationaler Organisationen befaßt sich dieser Teil mit der zentralen Frage nach der *ratio* dieser Befreiungen. Verf. sieht sie in ihrer Funktion; zahlreichen auch regionalen internationalen Organisationen werden in dem Umfang Befreiungen gewährt, in dem sie erforderlich sind, um die ungehinderte Ausführung der Aufgaben der betreffenden Organisation zu gewährleisten. Der funktionale Charakter dieser Befreiungen kommt auch darin zum Ausdruck, daß in vielen Abkommen für den Fall eines Streits über Auslegung und Anwendung der Vorrechte und Befreiungen internationaler Organisationen die Möglichkeit richterlicher Entscheidung vorgesehen ist. Weiterhin befaßt sich der erste Hauptteil mit den Fragen der Befreiungen internationaler Organisationen im Verhältnis zur nationalen Sicherheit des Gaststaates und im Verhältnis zu dritten Staaten.

In zwei weiteren Hauptteilen werden an Hand zahlreicher Beispiele die Befreiungen der Organisationen selbst und anschließend die Befreiungen ihrer Angehörigen behandelt. Unter ersteren stehen die gerichtliche Immunität und die damit verbundenen Fragen des Verzichts, der Wirkung des Verzichts und der Verhinderung des Mißbrauchs dieser Immunität im Vordergrund. Gerade bei der Erörterung des letzten Punktes tritt der funktionale Charakter der Befreiungen wieder hervor. Zwischen Handlungen *iure imperii* und Handlungen *iure gestionis* kann nach Ansicht des Verf. bei internationalen Organisationen nicht unterschieden werden, weil

die einschlägigen Verträge, soweit sie volle gerichtliche Immunität gewährten, keine Möglichkeit für eine solche Unterscheidung ergäben. Weiter werden der Schutz der Gebäude und Archive sowie des Besitzes internationaler Organisationen behandelt; hier sind die Fragen der Zuständigkeit in strafrechtlichen Angelegenheiten und des Asylrechts von besonderem Interesse. Bei den Befreiungen in fiskalischen Angelegenheiten wird auch die Frage der Beiträge zur Sozialversicherung behandelt. Dies ist die einzige Stelle, wo Verf. auf das Verhältnis der internationalen Organisationen zu der Sozialgesetzgebung der Gaststaaten eingeht. Das ist zu bedauern, denn diese in der Praxis wichtige Frage stellt sich nicht nur unter abgabenrechtlichen Gesichtspunkten.

Bei den Befreiungen der Angehörigen internationaler Organisationen ist nicht nur zwischen den einzelnen Befreiungen zu unterscheiden, sondern auch zwischen den einzelnen Kategorien Berechtigter. Verf. behandelt getrennt die Vertreter der Mitgliedstaaten, die Angehörigen der interparlamentarischen Versammlungen, die Mitglieder internationaler Gerichte und die Angehörigen internationaler Streitkräfte. Bezüglich der letzteren haben sich nach seiner Ansicht noch keine festen Regeln herausgebildet; jedenfalls lasse sich das traditionelle Prinzip der Immunität bewaffneter Streitkräfte im Dienst des Heimatstaates auf fremdem Territorium nicht voll aufrecht erhalten. Die wesentlichste Gruppe Berechtigter sind die internationalen Beamten. Verf. sieht das Grundproblem ihrer Befreiungen im Verhältnis zu ihren Heimatstaaten. Die Praxis ist hier immer hinter der Forderung nach voller Beachtung der Befreiungen auch durch den Heimatstaat zurückgeblieben, vor allem was die über die Amtsimmunität hinausgehende Befreiung von der Gerichtsbarkeit und die Steuerbefreiungen angeht. Neben dieser Frage stehen auch bei den internationalen Beamten die Befreiung von der Gerichtsbarkeit und die damit verbundenen Probleme im Vordergrund. Verf. erörtert die unangenehme Folge der Gewährung bloßer Amtsimmunität für viele Kategorien internationaler Beamter: Die Zuständigkeit nationaler Gerichte für alle nicht amtlichen Handlungen führt dazu, daß die nationalen Gerichte darüber befinden, ob eine im Namen einer internationalen Organisation vorgenommene Handlung amtlichen oder privaten Charakter hat. Verf. behandelt weiter Steuerbefreiungen, UN-Passierscheine, Repartriierung und den besonderen Schutz internationaler Beamter bei Durchführung von Inspektionen. Ein besonderes Kapitel betrifft Fragen des Personalstatuts internationaler Beamter, die sich aus ihrer langen Anwesenheit am Sitz der Organisation ergeben. Im Anschluß an die internationalen Beamten werden die Sachverständigen, die durch privatrechtlichen Vertrag Beauftragten, die für eine internationale Organisation tätig werden, die Vertreter nicht-staatlicher Organisationen und die Pressevertreter behandelt.

Im vierten Hauptteil befaßt sich Verf. mit Fragen der künftigen Entwicklung. Eine Vereinheitlichung der Befreiungen internationaler Organisationen hält er nicht für wünschenswert: Sinnvoller Gebrauch und vernünftige Weiterentwicklung der Befreiungen scheinen ihm bei der wachsenden Zahl internationaler Organisationen nur dann gewährleistet, wenn man ihre Funktion im Auge behält; die Funktion der

Befreiungen sei aber nach Art und Aufgabe der Organisation verschieden. Sodann befaßt sich Verf. mit Rechtsmitteln gegen Entscheidungen internationaler Organisationen: Zwar sollte die Möglichkeit gegeben werden, gegen Rechtsverletzungen seitens internationaler Organisationen sofort und wirksam vorzugehen; andererseits könnte dies deren Tätigkeit aus unsachlichen Motiven behindern. Verf. rät hier zur Vorsicht. Im letzten Kapitel geht er nochmals auf die institutionelle Funktion der Befreiungen ein. Die Beachtung ihrer Funktion als Garantie der Unabhängigkeit der internationalen Organisationen rechtfertige den Fortbestand der Befreiungen, solange internationale Einrichtungen eines solchen Schutzes bedürften.

Die umfassende Darstellung der Entwicklung, des derzeitigen Standes und der Probleme der Befreiungen internationaler Organisationen wird für Wissenschaft und Praxis gleichermaßen von Bedeutung sein. Fleischhauer

Jiménez de Aréchaga, Eduardo: Derecho Constitucional de las Naciones Unidas (Comentario teórico-práctico de la Carta). Madrid 1958, 653 S. 250 pts.

Verf. ist sowohl Theoretiker als Praktiker des Völkerrechts. Zur Zeit Professor an der Universität Montevideo, hat er auch als Praktiker in der OAS und bei den UN gewirkt. Daher seine Qualifikation, ein Werk wie das vorliegende zu schreiben. Dessen Inhalt entspricht seinem Untertitel: Comentario teórico-práctico. Die Satzung der UN hat dem Verf. das Aufbauschema geliefert. Als Einleitung findet sich ein gut geschriebenes Kapitel über die geschichtlichen Versuche, eine organisierte völkerrechtliche Gemeinschaft zu konstituieren.

Vergleicht man das Buch mit dem bekannten Werk von Kelsen über die UN, so muß man sagen, daß es nicht an den Umfang und den juristischen Scharfsinn des Kelsenschen Werks heranreicht. Dagegen hat Aréchaga viel mehr als Kelsen die Praxis der verschiedenen UN-Organe in Betracht gezogen. Der Unterschied liegt wohl in folgendem: Der Leser Kelsens gewinnt einen besseren und tieferen Einblick in das, was die UN ursprünglich waren oder – innerhalb der verschiedenen Möglichkeiten, die die Satzung offenließ – hätten werden können; der Leser Aréchagas dagegen erfährt, was die UN in der Tat geworden sind. Verf. ist in vieler Hinsicht über die Praxis der UN-Organe bestens informiert. Andererseits hat man den Eindruck, daß er nicht immer in der Lage ist, die organische Entwicklung der verschiedenen Einrichtungen der UN darzustellen, selbstverständlich nur insoweit, als eine Entwicklung heute vorhanden ist. Vielleicht ist der Kommentator allzusehr ins Einzelne gegangen, so daß die evolutive Linie sich manchmal etwas verdunkelt.

Verf. ist an seine Aufgabe als Lateinamerikaner herangegangen. Wir glauben, daß es offensichtlich sein Hauptanliegen war, die Tendenz zur Demokratisierung der UN nachzuweisen, d. h. die Hauptrolle der Großmächte in der Organisation abzuschwächen und die Bedeutung der mittleren und kleineren Staaten hervorzuheben. Dieser Gedanke kehrt immer wieder in seinen Ausführungen – wie wir später sehen werden. Wenn dies auch im allgemeinen mit gewissen Einschränkungen richtig ist, so kann man schwerlich in diesem Umfang zustimmen.

Wenn man in diesem Kommentar etwas mehr konkretisieren muß, so könnte

man drei Punkte herausgreifen: Sicherheitsrat, Generalversammlung, Generalsekretär und -sekretariat. Ohne Zweifel bilden die Seiten 229–425, die Verf. dem Sicherheitsrat widmet, den Kern des Buches und auch dessen besten Teil. Jimenez de Aréchaga faßt das Verbot der Gewaltanwendung als ein absolutes auf, das unter Art. 2, 4 der UN-Satzung fällt (S. 80). Mit einer Entschiedenheit, die bei einem Lateinamerikaner sehr wohl zu verstehen ist, verurteilt er die angelsächsische Praxis der »schützenden Landung« (S. 86). Aber andererseits stellt er fest, daß das Sicherheitssystem der UN nach der Satzung im wesentlichen funktionsunfähig ist, da der Sicherheitsrat gerade das Organ ist, in dem am häufigsten und ehesten die internationalen Gegensätze aufeinandertreffen. Daher die Neigung, der Generalversammlung Funktionen zu übertragen, die der Sicherheitsrat nicht ausüben kann: Der ursprüngliche Aspekt dieser Formel (der Beschluß: United for Peace) liege darin, daß mit der Verleihung der Kompetenzen an die Generalversammlung die mittleren und kleineren Staaten dazu berufen würden, über die Existenz der Aggression und die Teilnahme an der kollektiven Sicherheit zu entscheiden . . . Mit dieser Demokratisierung des Sicherheitssystems würde der Hauptmangel der San Francisco-Charter aus dem Wege geräumt (S. 205). Mein Haupteinwand richtet sich gerade gegen diese Auslegung der UN-Satzung. Es wäre unzutreffend, zu behaupten, daß die Streitkräfte im Korea-Krieg UN-Truppen waren, mögen sie auch die UN-Flagge geführt haben. Sie waren nur nationale Kontingente unter der obersten Führung der USA, die übrigens auch die Hauptlast des Krieges trugen. Man könnte auch behaupten, daß die Auslegung des erwähnten Beschlusses nicht im Einklang mit der Praxis der UN steht. In späteren Sondersitzungen der Generalversammlung wurde in keiner Weise die Möglichkeit eines kollektiven Vorgehens gegen den Aggressor erwogen, und daher wird man kaum von einer Ersetzung des Sicherheitsrates durch die Generalversammlung (S. 417) sprechen können.

Der Hinweis auf das römische Prozeßrecht (Trennung zwischen zwei Stadien *in iure* und *in iudicio*) als Erklärung für die Unvollkommenheit des Systems der Schlichtung internationaler Streitfälle ist glücklich. Richtig ist auch die Darstellung der Selbsthilfe und der Putativnotwehr, die im völkerrechtlichen Bereich ausgeschlossen ist, abgesehen von dem Fall der unmittelbaren Bedrohung mit atomarem Angriff. Aber auch hier kann man einen Vorbehalt anbringen gegenüber der Behauptung, daß die NATO nicht die friedliche Lösung oder die Wahrung des internen Friedens sichere. Mag es auch im großen und ganzen zutreffen, daß die regionalen Sicherheitsabkommen viel mehr auf die Wahrung des Friedens nach außen als nach innen gerichtet sind, so würde man doch schwerlich glauben, daß sich das Zusammenhalten, das eine so notwendige Voraussetzung für die äußere Verteidigungskraft bedeutet, fördern ließe, wenn nicht die Sicherheitssysteme ausreichende Mittel zur Schlichtung von Kontroversen zwischen den beteiligten Staaten böten. Innerer Friede und kollektive Sicherheit sind im Grunde zwei untrennbare Elemente.

Was die Generalversammlung angeht, so sind die Vorbehalte viel geringer. Richtig ist, daß die Generalversammlung in der gesamten Struktur der UN das *réservoir* der *implied powers* ist. Die Generalversammlung ist das Organ, in dem

sämtliche UN-Mitglieder vertreten sind, daher auch ihre Zentralstellung. Auch wenn es jedem UN-Organ zusteht, seine eigene Jurisdiktion zu entwickeln, so sollen die Hinweise oder Richtlinien, die die Generalversammlung erteilen darf, nicht ohne Wirkung bleiben. Die Trennungslinie zwischen den Kompetenzen des Sicherheitsrates und der Generalversammlung ist im allgemeinen gut gezogen, weniger glücklich aber erscheint die Behauptung, daß das Schwergewicht vom Sicherheitsrat auf die Generalversammlung übergegangen sei (S. 212). Stärkeren Zweifeln sollte auch die Äußerung begegnen, daß die Generalversammlung gegen eine Großmacht, die sich weigert, der Entscheidung des IGH Folge zu leisten, vorgehen könne (S. 558).

Zum Schluß einige Bemerkungen über das Sekretariat und den Generalsekretär. Im allgemeinen sind die Funktionen, die dem Generalsekretär innerhalb der UN zukommen, gut erwogen und geschildert. In Anlehnung an die These des UN-Verwaltungsgerichts kritisiert Verf. Kelsen's Meinung, daß der Generalsekretär nicht das Sekretariat als *principal organ* anzusehen habe; trotz allem ist Kelsen Recht zu geben. Unzutreffend ist allerdings, daß sich der Generalsekretär zum erstenmal bereits im Korea-Krieg auf Art. 98 der UN-Satzung berufen hätte; das geschah viel später in der Kongo-Affäre.

Die vorliegenden Bemerkungen sollen nicht den Eindruck erwecken, daß das Werk von Jimenez de Aréchaga nicht eine beachtliche Leistung sei. Leicht kann man die Schwierigkeiten, denen eine solche Arbeit begegnet, ermessen. Ein Kommentar der UN-Satzung, der nicht nur die Fülle der Literatur über die Materie, sondern auch die große Zahl der Dokumente berücksichtigen muß, übersteigt wahrscheinlich heute die Kräfte eines Einzelnen. Meine Bemerkungen werden nur richtig verstanden, wenn sie als eine Art *glosa marginalis* aufgefaßt werden. Die Lektüre dieses Werkes wird jedem den Eindruck geben, daß es eine echte Bereicherung der völkerrechtlichen Literatur bedeutet.

J. P u e n t e E g i d o

K a s m e , Badr: La capacité de l'Organisation des Nations Unies de conclure des traités. Préface de Paul Reuter. Paris: Pichon & Durand-Auzias 1960. 214 S. (Bibliothèque de droit international, T. 12). 20 frs.

Eingehende Kenntnis der Praxis und juristische Präzision in der Darstellung sind in dieser Arbeit eine recht glückliche Verbindung eingegangen. Der (in der Bibliothek der Vereinten Nationen in Genf tätige) Verfasser behandelt in sechs Kapiteln alle wichtigen Fragen des Vertragsschließungsrechts der Vereinten Nationen, soweit es sich um völkerrechtliche Verträge handelt; nicht unmittelbar dem Völkerrecht unterstehende Vereinbarungen, etwa mit internationalen Funktioniären, sind dagegen nicht einbezogen. Das 1. Kapitel befaßt sich mit der Rechtspersönlichkeit im Völkerrecht und stellt fest, daß sie zwar Voraussetzung des Vertragsschließungsrechts sei, dieses Recht jedoch nicht notwendig umfasse. Dies ist sicher richtig, doch sollte hinzugefügt werden, daß es gewisse typische und regelmäßig anzutreffende Attribute der noch immer wichtigsten Rechtssubjekte, der Staaten, gibt, und daß hierzu ein umfassendes Vertragsschließungsrecht gehört, das den internationalen Organisationen zweifellos nicht in gleichem Umfang zusteht. Eine derartige etwas mehr am Typischen und an der Struktur der Völkerrechts-

gemeinschaft orientierte Betrachtung wird ein Fragezeichen hinter die im 2. Kapitel (S. 51) getroffene Feststellung setzen, «que l'ONU possède une capacité générale de conclure des traités». Durchaus zuzustimmen ist jedoch der These, daß die UN nicht nur die in der Satzung ausdrücklich genannten Verträge abschließen dürfen. Das 3. Kapitel ist der »Verfassungsmäßigkeit« der Verträge gewidmet und kommt zu dem interessanten Ergebnis, daß die Organisation an die von ihren Organen als satzungsgemäß angesehenen und daraufhin geschlossenen Verträge gebunden sei, Gleiches aber nicht für Mitgliedstaaten gelte, die das Vorgehen nicht gebilligt hätten. Das 4. Kapitel behandelt die Rechtsnatur der Verträge und ordnet sie – soweit mit anderen Völkerrechtssubjekten geschlossen – grundsätzlich dem Völkerrecht zu. Das 5. Kapitel über die Klassifizierung der Vereinbarungen sieht unter anderem auch Parallel-Resolutionen internationaler Organisationen als möglicherweise bindende Vereinbarungen an. Im Schlußkapitel untersucht Verf. die Frage, welches Organ im Zweifel zum Vertragschluß zuständig ist, und er entscheidet sich für den Generalsekretär. Auch wer in diesen und manchen anderen Punkten eine abweichende Auffassung vertreten sollte, kommt nicht um das Urteil herum: Es handelt sich um eine gründliche und grundlegende, für Praxis und Theorie gleicherweise wichtige Arbeit.

Bernhardt

Law, Castor H. P.: The Local Remedies Rule in International Law.

Genève: Droz, Paris: Minard 1961. 153 S. (Travaux de Juridiction Internationale. IV). 12 frs.

Mit dem Zunehmen der Berührungspunkte zwischen Staaten und Ausländern mehren sich auch die Reibungsflächen und damit die Möglichkeiten von Völkerrechtsverletzungen, welche die Ausübung des diplomatischen Schutzes durch den Heimatstaat der betroffenen Individuen veranlassen können. Da der diplomatische Schutz regelmäßig die Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe voraussetzt, hat die traditionelle *local remedies rule* noch an Bedeutung gewonnen. Eine monographische Darstellung ist daher willkommen. Die vorliegende Arbeit untersucht in sechs Kapiteln 1. die Zwecke, Voraussetzungen und die Natur der *domestic remedies rule*, 2. ihre Wirkungen im Prozeß, 3. den Begriff der auszuschöpfenden Rechtsbehelfe, 4. und 5. den Umfang und die Begrenzung der Pflicht zur Anwendung der Regel, schließlich 6. die *local remedies rule* in ihrem Verhältnis zur Staatenverantwortlichkeit im allgemeinen. Die Methode der Arbeit ist überwiegend deduktiv. Von neueren Fällen stehen der Ambatielos-Schiedsspruch (vgl. ZaöRV Bd. 17, S. 133 ff.) und der Interhandel-Fall im Vordergrund; bisher unbekanntes Material wird kaum gebracht. Die diplomatische Praxis, die zwar schwer zu erschließen, aber immerhin nicht völlig unzugänglich ist, wird gar nicht, die Europäische Menschenrechtskonvention verhältnismäßig sparsam – und ohne das deutschsprachige Schrifttum – berücksichtigt. Über die systematische Verarbeitung der oben angeführten neueren Fälle und die Verwertung der Diskussionen im Institut de Droit international im Jahre 1956 hinaus bringt die Studie keine wesentlichen neuen Erkenntnisse. So liegt ihr Nutzen in der Ausbreitung der Problematik. Störend ist die große Zahl der Druckfehler.

Geck

Lefébure, Marcus: Le pouvoir d'action unilatérale de l'administration en droit anglais et français. Préface de Jean Rivero. Paris: Pichon et Durand-Auzias 1961. VII, 200 S. (Bibliothèque de droit public. T. 35). 20 frs.

Man kann auch heute noch kaum unterlassen, an die Behauptung Dicey's zu erinnern, daß England kein *droit administratif* habe, und dem die neuerdings aufblühende verwaltungsrechtliche Literatur in England und den USA entgegenzusetzen. Auch vergleichende Darstellungen des klassischen französischen mit dem angeblich nicht vorhandenen englischen Recht gibt es im wesentlichen seit Bernard Schwartz. Die vorliegende Arbeit vergleicht nun beide Rechtssysteme in einem Punkt, der so recht im Kern des Wesens einer staatlichen Verwaltung überhaupt liegt und der das Hoheitliche an der Exekutive ausmacht.

Dieser Versuch, das Inkommensurable nebeneinander zu stellen, führt sicherlich zu einem vom Verf. erstrebten Ziel, nämlich einem Verständnis der englischen Verwaltung, um das nicht nur der Kontinentaleuropäer, sondern auch der Angelsachse selbst noch ringt. Sie ist viel weniger eine Gewalt im Sinne der Gewaltenteilungslehre, sondern sie bezieht im Prinzip ihre sämtlichen Befugnisse aus dem Recht, und zwar hauptsächlich aus dem Gesetz, dann noch einige aus dem *common law* und aus der Prärogative. Die Einzelheiten aber führen doch dazu, daß in England eine Verwaltung arbeiten kann, die den Aufgaben des neuzeitlichen Staates gerecht wird.

Verf. gibt zunächst einen geschichtlichen Überblick über die äußere Entwicklung des englischen Verwaltungsapparats, der sich von den archaischen Befugnissen der Friedensrichter löste und auf Grund der Gesetzgebung auf vier Gebieten hauptsächlich ausbreitete: Polizei, Armenfürsorge, öffentliche Gesundheitspflege, Straßenbau. Dem deutschen Leser scheint der Ausbau der Gesundheitspflege, die unsere Baupolizei einbegreift, am meisten unserer Verwaltungspolizei zu entsprechen. Auch ein Überblick über die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird gegeben bis zum Tribunals and Inquiries Act, 1958.

Das Thema selbst handelt von dem, was wir den Verwaltungsakt nennen, und von seinem Vollzug durch die Verwaltungsbehörde, aber die Befugnis zur Reglementierung und ihre Bedeutung wird mit erörtert. Denn in Wirklichkeit geht es dem Verf. um die Frage, ob unabhängig vom Gesetzgeber die Exekutive aus einer eigenen Gewalt handeln kann. Dies ist schon in Frankreich nicht ganz unumstritten; Verf. bejaht die Frage dort (S. 47 ff.), aber für England verneint er sie (S. 57). Auch die Polizeifunktion und das Handeln im Staatsnotstand sind in England nicht eigentlich Vorrechte der Behörden, sondern werden meist auf allgemeine Bürgerrechte und -pflichten zurückgeführt, oder sie beruhen auf Parlamentsgesetz (S. 164 ff.).

Die Nachprüfung von Verwaltungsakten kristallisiert sich in England ebenfalls erst allmählich als besonderes Problem heraus. Weithin hat man versucht, sie verfahrensmäßig mit dem Rechtsmittel im Prozeß gleichzustellen (S. 67 ff.), aber doch einsehen müssen, daß ein Unterschied zwischen einer Gerichts- und einer Verwal-

tungsentscheidung besteht. Neuerdings ist man, wie Verf. berichtet (S. 74 f.), darauf gekommen, zum Angriff auf Verwaltungsakte die Feststellungsklage zu benutzen.

Was die sachlichen Gründe angeht, mit denen gegen einen Verwaltungsakt vorgegangen werden kann, so bemüht sich Verf., aus der spärlichen Doktrin und Judikatur ein dem französischen gleichwertiges System zu skizzieren. Es läßt sich auch immerhin sagen, daß unter verschiedenen Rubriken (*ultra vires*, *excess of jurisdiction*, *collateral object* u. a.) den französischen Behelfen entsprechende Anfechtungsgründe gefunden werden können (S. 76 ff., 102 ff.). Sogar dort, wo die Unanfechtbarkeit eines Aktes der Exekutive (*executive finality*) statuiert wird, was häufig vorkommt, hat diese Unanfechtbarkeit gewisse Grenzen (S. 99 f.), und die ganz allgemeinen Postulate der Unparteilichkeit und des rechtlichen Gehörs (S. 121 ff.) tragen zu einer Kontrolle bei.

Nichtsdestoweniger erscheint das englische Verwaltungsrecht voll von Paradoxien, und Verf. würzt seine lebhaft geschriebene Darstellung wiederholt damit. So sagt er, daß in Frankreich die Exekutive als eigenständige Gewalt die konstitutionelle Monarchie überlebt habe und in die Republik übergegangen sei, obwohl die Verfassung nichts davon sage, während in England die Krone erhalten blieb, aber im Inland ihre Prärogativen verloren habe (S. 54, 115, 177 f., 185). Andererseits wird zwar die Ausübung von Verwaltungsbefugnissen streng an die Ermächtigung geknüpft und diese eng ausgelegt, aber danach selbst wenig kontrolliert. Obwohl also in Frankreich die Verwaltung als «*pouvoir chargé d'une mission générale autonome, à côté du législateur, de veiller à l'intérêt général*» (S. 180) erscheint und ihr in England dieser Charakter fehlt, man also immer noch an der Existenz einer Verwaltung zweifeln kann, sind die praktischen Bedürfnisse des Staates dennoch auf andere Weise gedeckt. Das ist es auch, worauf *Rivero* im Vorwort (S. III) besonders hinweist.

Die Arbeit vergleicht nicht nur, sondern klärt auch manche Punkte des französischen und des englischen Verwaltungsrechts. Beiläufig versteht man an Hand der Entwicklung der Prärogative, wie Verf. sie darstellt, daß *Locke* neben der Exekutive (die sich heute so abgeschwächt hat) ein *federative power* sah, mit jener eng verbunden, aber doch zu unterscheiden.

Die schöne Leistung, die hier vorliegt, weckt den Wunsch, daß noch mehr Rechtsvergleichung in Einzelfragen des Verwaltungsrechts getrieben werden möge, gerade auch um die einzelnen Rechtssysteme klarer zu erkennen. M ü n c h

Lindsay, Kenneth: European Assemblies. The Experimental Period 1949–1959. London: Stevens, New York: Praeger 1960. XXI, 267 S. 35s.

Die Arbeit ist entstanden aus einem Bericht über Europäische Versammlungen, den Verf. auf einer Konferenz von Parlamentariern, Verwaltungsbeamten und Professoren im Haag erstattete. Zur Vorbereitung der Konferenz wurden für die Niederlande, das Vereinigte Königreich, Frankreich, die Bundesrepublik Deutschland, Österreich, Schweden, Norwegen und Dänemark Kurzberichte über "National Delegations and European Assemblies" erstattet, die zumeist die parteipolitischen Verhältnisse im jeweiligen Land und den besonderen Charakter der

jeweiligen nationalen Delegationen in den europäischen Versammlungen behandeln. Ferner wurden Kurzberichte über die Gemeinsame Versammlung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (von P. J. G. Klapteyn), den Nordischen Rat (von Einar Løchen) und den interparlamentarischen Konsultativrat der Benelux-Union (von J. L. Kranenburg) ausgearbeitet; sie sind gleichfalls im Anschluß an den Hauptbericht des Verf. abgedruckt. Verf. selbst schildert in seinem Bericht zunächst kurz die sechs von ihm behandelten Versammlungen: die Beratende Versammlung des Europarats, die Gemeinsame Versammlung der EGKS, das Europäische Parlament, die Versammlung der Westeuropäischen Union, die Konferenz der Parlamentarier aus den NATO-Staaten, den Nordischen Rat und den interparlamentarischen Rat der Benelux-Staaten. Er untersucht die besonderen Problemstellungen, denen sich jede Versammlung innerhalb des Verbandes, in dem sie fungiert, gegenübersteht, das interne Verfahren und die Rolle der parteipolitischen Gruppierungen innerhalb der Versammlungen, die Beziehungen zum jeweiligen Minister-Organ und zu den nationalen Parlamenten sowie die bislang wenig erfolgreichen Bemühungen, die Tätigkeit der verschiedenen Versammlungen aufeinander abzustimmen und ihre Mitglieder dadurch zu entlasten.

Die Arbeit ist weniger eine juristische als eine politische Würdigung der Versammlungen; sie ist mit politischem Verständnis geschrieben. Steinberger

Nussbaum, Arthur: Geschichte des Völkerrechts in gedrängter Darstellung. Vom Verfasser autorisierte Übersetzung aus dem Amerikanischen von Herbert Thiele-Fredersdorf. München, Berlin: Beck 1960. XII, 418 S. geb. 35 DM.

Das amerikanische Original dieses Buches ist 1947 und in erweiterter Auflage 1954 erschienen (vgl. die Besprechung von Ulrich Scheuner, ZaöRV Bd. 15, S. 738 f.). Die vorliegende Übersetzung ist eine anscheinend unveränderte Wiedergabe der Auflage von 1954; jedenfalls ist weder die seitdem erschienene Literatur nachgetragen noch hat der Autor die in der Kritik gegen manche seiner Thesen erhobenen Vorbehalte zum Anlaß genommen, um sein Verhältnis zum Stoff und namentlich zu den Quellen nochmals zu überprüfen. So ist es, um nur einige charakteristische Beispiele zu nennen, bei der Behauptung geblieben, der »größte Teil« des (römischen) *ius gentium*, auch des »philosophischen«, bestehe »aus Privatrecht, zu dem ein paar Aspekte des nationalen öffentlichen Rechts hinzukommen« (S. 16). Das ist unhaltbar angesichts der bekannten Definitionen, die Hermogenian und Isidor von Sevilla überliefert haben. – »Für die spanischen Denker (des 16. Jh.) war das politische Bild der Welt theokratisch im Sinne der alles überragenden Stellung des Papsttums . . . Papsttum und Kaiserreich waren genau wie im Mittelalter die herrschenden Begriffe der spanischen Schule, mindestens in ihren Anfängen« (S. 78 f.). Dabei bleibt unerwähnt, was schon von Vitoria ausgesprochen und von seinen Mitarbeitern und Schülern in den verschiedensten Richtungen entwickelt wurde: Der Kaiser ist nicht Herr der Welt, der Papst ist nicht der Eigentümer oder der weltliche Herr der Welt; denn auch der, den er vertritt, ist es nicht gewesen! Dagegen sagt N. später selbst, daß Vitoria furchtlos den Ansprüchen Karls V. auf

die Weltherrschaft die Anerkennung versagte und daß diese Haltung »der alten spanischen Tradition entsprach« (S. 88). – »Die Spanier machten sich über die Beziehungen der Fürsten untereinander nur unter dem Gesichtspunkt des Krieges Gedanken« (S. 80). Diese Charakteristik ist unmöglich angesichts der *Controversiae illustres* des Fernando Vazquez de Menchaca, eines Hauptwerks der spanischen Völkerrechtsliteratur, in welchem gleichwohl der Krieg keine nennenswerte Rolle spielt. – Über Albericus Gentilis wird der Satz aufgestellt, man könne ihn wohl »den Gründer der weltlichen Schule des Völkerrechts« nennen, paradox schon deshalb, weil zugleich gesagt wird, »daß seinen Lehren ein tieferes und allgemeineres Fundament fehlte« (S. 112 f.). – Die These des Gentilis, wonach das römische Recht als Quelle des *ius gentium* und, in dieser Eigenschaft, als Bestandteil des *common law* anzuerkennen sei, wird zitiert, wie wenn sie das Rechtsdenken und die Rechtspraxis in England um »einen neuen bisher nicht gekannten Begriff des *ius gentium*« bereichert hätte (S. 110 f., vgl. S. 82); in Wirklichkeit war die völkerrechtliche Verwendung des römischen Rechts, das Erbe der Postglossatoren, in England nicht unbekannt und auf dem Kontinent lange vor Gentilis gebräuchlich, aber dessen Bemühungen, mit der erwähnten Formel auch die Engländer prinzipiell dafür zu gewinnen, sind bekanntlich erfolglos geblieben. Die Pointe ist für den deutschen Leser übrigens dadurch verdorben, daß der Übersetzer nicht wissen konnte, was hier unter *civil law* zu verstehen ist (nämlich das *ius civile*, die damals übliche Bezeichnung für das gesamte römische Recht). – Daß das Manuskript des jungen Grotius, *De iure praedae*, »in seiner Substanz in seinem großen Werk aufgegangen« ist (S. 114), trifft zu, widerlegt aber für jeden, der die Abhandlung gelesen hat, die von N. mit so großem Eifer und Nachdruck vertretene These »daß es nicht den geringsten Beweis für die Behauptung gibt, daß die Spanier des Goldenen Zeitalters die Begründer des Völkerrechts gewesen seien« (S. 339). Daß die »Behauptung« in dieser Form so vergrößert ist, daß sie den Kern des Problems nicht trifft, ist eine Sache für sich. Der kritische Leser wird viele andere Unstimmigkeiten entdecken, die nicht zu den in einem enzyklopädischen Unternehmen dieser Art hinzunehmenden Mängeln gehören, sondern sich bei einer sorgfältigen Literaturbehandlung leicht hätten vermeiden lassen.

Die vom Verf. autorisierte Übersetzung ist stilistisch gut, sogar weit über dem Durchschnitt, versagt aber bei manchen historischen Namen und Begriffen; auch sollte dem Leser nicht zugemutet werden, etwa in einem Buch, das Gierke unter dem Titel "The Development of Political Theory" geschrieben haben soll, das Originalwerk zu erkennen und dessen Seitenzahlen aus den für die Übersetzung angegebenen zu ermitteln.

Reibstein

Obras de Francisco de Vitoria. Relecciones Teológicas. Edición crítica del texto latino . . . por el Padre Teófilo Urdanoz. Madrid: Bibl. de Autores Christianos 1960. VIII, 1386 S. 140 pts.

Erneut haben die "Relecciones Theologicae" von Francisco de Vitoria in P. Urdanoz, Professor in Freiburg (Schweiz), einen Herausgeber gefunden. Das Buch

enthält alle Relectiones, die von Vitoria gelesen wurden und uns heute bekannt sind, also nicht nur die juristischen Relectiones, sondern auch die theologischen.

Die vorliegende Ausgabe bedeutet zweifellos einen Fortschritt gegenüber der früheren, jedoch bleibt in der neuen die seit der Ausgabe von Lyon übliche Einteilung erhalten. Eine Neuerung, die zu begrüßen ist, bedeutet die Einordnung der *Relectio de Potestate Civili* gleich am Anfang.

Urdanoz hat als Grundlage für seine Arbeit die Ausgabe von Salamanca aus dem Jahre 1565 und über diese sämtliche Varianten der verschiedenen anderen Codices, die sich mittelbar oder unmittelbar an den ursprünglich handgeschriebenen Originaltext anlehnten, benutzt. So hat er einen kritischen Text anfertigen können, der alle Erfordernisse wissenschaftlicher Arbeit erfüllt. Das Buch ist zweisprachig erschienen, spanisch und lateinisch; ein zweiter Band nur mit dem lateinischen Originaltext wird folgen.

Die vitorianischen Texte sind vom Herausgeber reichlich mit Kommentaren versehen worden. Jede *Relectio* hat ihren eigenen einführenden Kommentar, dazu kommt eine Allgemeine Einführung, ebenfalls vom Herausgeber geschrieben. P. Urdanoz erweist sich als hervorragender Kenner der theoretischen Quellen, von denen Vitoria abhing. Die Kommentare sind ein wertvoller Wegweiser beim Lesen jeder *Relectio*. Besonders zu erwähnen ist die Einführung in die *Relectio de Potestate Civili*. Allerdings ist der Kommentator Theologe und Rechtsphilosoph, deshalb kommen die völkerrechtlichen Aspekte etwas zu kurz. Einige Bemerkungen, die unter das Völkerrecht gehören, sind unvollkommen, ja ungenau. Dafür einige Beispiele: Es ist sicher nicht richtig, daß die moderne Völkerrechtswissenschaft die völkerrechtliche Haftung des Individuums, das unter Befehl handelt, unbeachtet gelassen hat (S. 782).

Mit der Heranziehung der modernen völkerrechtlichen Doktrin wäre es erforderlich gewesen, einen tieferen Kommentar zu der vitorianischen Theorie der Entdeckung als Titel für den Erwerb der Gebietshoheit zu liefern. Das gleiche gilt für die völkerrechtliche Haftung der Staaten durch Unterlassung, für die Vitoria (*De iure belli*, N. 41) schon eine klare Formulierung gefunden hat.

Urdanoz ist ein guter Kenner und Anhänger der Doktrinen Vitorias. Doch suchen wir vergebens kritische Äußerungen. Uns scheint, daß man auf Grund neuer theologischer, philosophischer und auch juristischer Kenntnisse gegen diese oder jene vitorianische These Einwände erheben könnte. Nur ein Beispiel: Vitoria rechtfertigte durch das *ius communicationis* gewisse Okkupationen der Spanier in Amerika. Nach der Auslegung, die der Theologe aus Salamanca den Alexandrinischen Bullen gibt, konnte der Papst ausschließlich die Spanier mit der Verkündung des Evangeliums in Amerika beauftragen. Ob diese Auslegung der Alexandrinischen Bullen richtig ist, soll dahingestellt bleiben. Nun, inwieweit darf ein Naturrecht (*ius communicationis*), das allen Menschen zusteht, also nicht nur den Spaniern, durch einen päpstlichen Auftrag beschränkt, ja sogar abgeschafft werden?

J. Puente Egido

Panhuys, Jhr. H. F. van: The Rôle of Nationality in International Law.
An Outline. Leyden: Sijthoff, 1959. 256 S. 19,95 Fl.

Das angezeigte Werk ist eine sehr beachtenswerte Monographie, die sich vorwiegend mit der Funktion der Staatsangehörigkeit im Völkerrecht befaßt. Sie besteht aus einer Einleitung und zwei Teilen. In der Einleitung wird der Begriff der Staatsangehörigkeit festgelegt, der die Grundlage für alle weiteren Ausführungen des Verf. bilden soll. Der erste Teil befaßt sich mit der traditionellen Funktion der Staatsangehörigkeit im Völkerrecht. Der zweite Teil trägt die Überschrift »Zusammenfassung und Ausblick« (*Summary and outlook*): außer der Zusammenfassung im eigentlichen Sinn befaßt er sich mit dem Problem der im Völkerrecht und im internationalen Privatrecht verwendeten Begriffe der Staatsangehörigkeit; zum »Ausblick« gehören Betrachtungen über die Rechtsstellung der internationalen Funktionäre, über die Bedeutung der Staatsangehörigkeit bei der Zusammensetzung internationaler Organe und, schließlich, über die sinkende Bedeutung der Staatsangehörigkeit beim Schutz der Menschenrechte.

Verf. stützt seine Ausführungen auf Staatsverträge, innerstaatliche Gesetze, Entscheidungen von innerstaatlichen und internationalen Gerichtsinstanzen. Die Fülle des verarbeiteten Materials ist imponierend. Leider erlaubt der Rahmen einer Besprechung nicht, über alle Fragen mit dem Verf. zu diskutieren, die zu einer Diskussion reizen. Nur einige von diesen Fragen mögen hier angeschnitten werden.

Van Panhuys vertritt die Ansicht, daß der völkerrechtlich relevante Begriff der Staatsangehörigkeit ein Begriff des Völkerrechts selbst sein muß. In den zusammenfassenden Betrachtungen des einleitenden Teils sagt er (S. 38): "The right place to look for 'nationality rules' defining that quality and valid for international law, is international law itself". Das Recht der Einzelstaaten, völkerrechtlich relevante Vorschriften über ihre eigene Staatsangehörigkeit zu erlassen, bezeichnet Verf. als ein vom Völkerrecht verliehenes Recht (S. 178). Systematisch betrachtet gehört zu diesem Fragenkomplex auch das Problem der völkerrechtlichen Schranken der innerstaatlichen Zuständigkeit zur Setzung staatsangehörigkeitsrechtlicher Normen. Verf. behandelt aber dieses Problem an anderer Stelle: im letzten Kapitel des ersten Teiles (S. 149 ff.). Dem Unterzeichneten scheint es, daß der allgemeine Begriff der Staatsangehörigkeit, an die nicht nur vom Völkerrecht, sondern auch von innerstaatlichem Recht Rechtsfolgen angeknüpft werden (z. B. der Verlust der inländischen an den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit), nicht unbedingt ein völkerrechtlicher sein muß: Er ist auch dem innerstaatlichen Recht bekannt. Die Spaltung des Staatsangehörigkeitsbegriffs in einen völkerrechtlichen und einen innerstaatlichen ist rechtlich kaum begründet. Vom rechtspolitischen Standpunkt aus kann sie zu wenig erfreulichen Folgen führen. Es muß aber zugegeben werden, daß eine solche Spaltung im modernen Schrifttum verbreitet ist (im gleichen Sinn äußern sich z. B. Paul Weis und Wengler).

Den Ausführungen des Verf. über die »funktionelle« Staatsangehörigkeit (*"functional" nationality*; S. 27 f., 165 ff.), d. h. über die Staatsangehörigkeit im Sinne eines bestimmten Gesetzes oder eines bestimmten Staatsvertrages, möchte

ich mich unbedingt anschließen. Dagegen wäre eine Verwendung dieses Begriffs in Bezug auf ganze juristische Institutionen zu verwerfen, da sie die Sicherheit des Rechtsverkehrs gefährden würde. Sehr richtig hebt Verf. hervor, daß ein solcher unzulässiger *functional approach* dem Urteil des IGH im Fall Nottebohm zugrunde liege (S. 166): der IGH hat den funktionellen Begriff der Staatsangehörigkeit auf die gesamte Institution des diplomatischen Schutzes angewandt. Nicht folgerichtig ist daher, wenn Verf., wie wir unten sehen werden, den funktionellen Charakter der Staatsangehörigkeit für das gesamte internationale Privatrecht andeutet, auch wenn er sagt (S. 166 f.), daß es falsch sei zu behaupten, es bestehe *for the purposes of general international law* kein allgemeiner Begriff der Staatsangehörigkeit, sondern nur verschiedene funktionelle Begriffe. Ich muß hinzufügen, daß das eben Gesagte nicht nur in Bezug auf das allgemeine Völkerrecht, sondern auch in Bezug auf das innerstaatliche Recht gilt.

Im ersten Teil seines Werkes behandelt Verf. die Bedeutung der Staatsangehörigkeit im Fremdenrecht (S. 41 ff.), in den Regeln über die Ausübung des diplomatischen Schutzes im weitesten Sinne (S. 59 ff.), im Kriegsrecht (S. 106 ff.), im internationalen Strafrecht (S. 126 ff.). Das darauf folgende Kapitel befaßt sich mit "Nationality and Treaty Law" (S. 139 ff.). Wenn die vorangehenden Ausführungen des Verf. sich mit gewissen sachlich umgrenzten Abschnitten des Völkerrechts befaßten, behandelt er hier ein Gebiet, das nur quellenmäßig abgegrenzt ist. In diesem Kapitel finden wir einen Bericht über terminologische Bezeichnungen der Staatsangehörigkeit in den Staatsverträgen (S. 139), weitere Ausführungen über die funktionelle Staatsangehörigkeit (S. 140 f.), Betrachtungen über verschiedene Arten der Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit in den Staatsverbänden als Voraussetzung der Ausübung bestimmter Rechte (S. 141 ff.). Was dieses letztere Problem betrifft, so wird hinsichtlich der speziellen Frage der Bedeutung der Staatsangehörigkeit in Verfahrensfragen, die mit einer Vertragsverletzung verbunden sind, auf die diesbezüglichen Ausführungen im Kapitel über den diplomatischen Schutz verwiesen (S. 142). Da in den vorangehenden Kapiteln die Ausführungen des Verf. nicht allein auf dem allgemeinen Völkerrecht, sondern auch auf dem Vertragsrecht beruhen (z. B. S. 69), entsteht die Frage nach der Daseinsberechtigung des Kapitels "Nationality and Treaty Law". Abgesehen von den terminologischen Fragen, die in der Einleitung behandelt werden könnten, würde man die übrigen Probleme, über die in diesem Kapitel berichtet wird, bestimmt in den vorangehenden Kapiteln unterbringen können. Das System des Werkes hätte m. E. dadurch gewonnen.

Und nun zum Schluß noch eine Frage, mit der sich Verf. befaßt: ob die Staatsangehörigkeit für die Zwecke des Völkerrechts mit der Staatsangehörigkeit für die Zwecke des internationalen Privatrechts identisch sei. Van Panhuys beantwortet diese Frage negativ, bringt aber keine ausreichende Begründung (S. 198 f.). Wenn er sagt "Here, again, the outlines of nationality are shaped by its function", so übersieht er, daß es eine funktionelle Staatsangehörigkeit nur im Sinne eines bestimmten Gesetzes oder eines bestimmten Staatsvertrags geben kann. Das Bestehen

einer Staatsangehörigkeit im Sinne des gesamten internationalen Privatrechts hätte unbedingt die Sicherheit des Rechtsverkehrs gefährdet (s. oben). Über diese Frage ist es aber schwierig mit dem Verf. zu diskutieren, da er keine ausreichende Begründung seiner Ansicht bringt.

Zusammenfassend muß gesagt werden, daß das sehr solide gearbeitete Werk von van Panhuys für jeden, der sich mit dem Staatsangehörigkeitsrecht befaßt, höchst anregende Diskussionsthemen enthält.

M a k a r o v

Penna Marinho, Ilmar: Tratado sobre a nacionalidade. Vol. IV.

Conflitos de leis em matéria de nacionalidade. 564 S. Rio de Janeiro: Dep. de Imprensa Nacional 1961.

Die ersten drei Bände dieses Werkes wurden in ZaöRV Bd. 17, S. 692 f. und Bd. 18, S. 780 f. besprochen. Der vierte Band befaßt sich mit den positiven und negativen Kollisionen der Staatsangehörigkeit, also mit der mehrfachen Staatsangehörigkeit und mit der Staatenlosigkeit. Der Verf. untersucht die Gründe der Entstehung dieser beiden rechtlichen Zustände, befaßt sich aber nicht mit ihrer Behandlung in Schrifttum und Praxis. Es sei erwähnt, daß die Entstehung doppelter Staatsangehörigkeit durch Willenserklärung der betreffenden Person im Geltungsbereich einer der in Frage kommenden Rechtsordnungen vom Verf. im systematischen Teil übersehen bleibt, obwohl er bei der Behandlung der bekanntesten Fälle den Fall *Carlier* wiedergibt (S. 336 ff.), der ein Schulbeispiel einer solchen Entstehung doppelter Staatsangehörigkeit bildet. Daß in dem Kapitel über die *casos famosos* der Kollisionen der Staatsangehörigkeitsgesetze auch der *Nottebohm-Fall* behandelt wird (S. 379 ff.), beruht auf einem Mißverständnis, denn dieser Fall hat weder mit der mehrfachen Staatsangehörigkeit noch mit der Staatenlosigkeit zu tun, sondern nur mit der qualifizierten Staatsangehörigkeit als Voraussetzung der Ausübung des diplomatischen Schutzes.

Die auch diesmal von Druckfehlern wimmelnde Bibliographie ist sehr lückenhaft. Es läßt sich z. B. in dieser Bibliographie das in dem gesamten modernen Schrifttum ausführlichste Buch über die mehrfache Staatsangehörigkeit – das Werk von *Ko Swan Sik* (*De mervoudige Nationaliteit*, Leiden 1957, besprochen ZaöRV Bd. 18, S. 777) nicht finden.

M a k a r o v

Robertson, A. H.: European Institutions. Co-operation, Integration, Unification. London: Stevens 1959. XIX, 372 S. 2/2/- £.

Nach einem Überblick über Entstehung und Entwicklung der Idee der europäischen Integration beschreibt Verf. nacheinander OEEC, Europarat, NATO, EGKS, WEU, EWG, Euratom, die europäischen technischen Institutionen (u. a. Konferenz der Verkehrsminister, Konferenz für Zivilluftfahrt, für Post- und Fernmeldeverbindungen, den Zollrat und die Europäische Organisation für Kernforschung), die Rheinschiffahrtskommission, die Benelux-Wirtschaftsunion, den Nordischen Rat und die Balkan-Pakte. Dabei werden jeweils ein Abriß der Ziele, Aufgaben und Struktur der Organisation sowie der Funktionen der Organe gegeben. Ein Schlußabschnitt schildert die Bemühungen um eine Rationalisierung der verschiedenen europäischen Institutionen.

Wer eine erste Übersicht über die geschilderten europäischen Institutionen gewinnen will, wird mit Nutzen zu der vorliegenden Arbeit greifen, die bündig und knapp in die Grundzüge jeder Institution einführt. Ein umfangreicher Dokumentenanhang enthält Vertragstexte (zum Teil in Auszügen) der meisten der behandelten Institutionen in englischer Fassung; er erleichtert den Gebrauch der Arbeit.

Steinberger

Robinson, Nehemiah: The Universal Declaration of Human Rights.

Its Origin, Significance, Application, and Interpretation. New York: Institute of Jewish Affairs 1958. XII, 173 S. 3 \$.

Die Neuauflage der erstmals 1950 erschienenen Schrift enthält in Teil I die Entstehungsgeschichte der Entwürfe und der endgültigen Fassung der Deklaration; in Teil II wird deren Bedeutung für das Völkerrecht und die rechtspolitische Entwicklung aufgezeigt; Teil III, völlig neu eingefügt, berichtet über ihre Anwendung durch die Organe der Vereinten Nationen und ihre Mitgliedstaaten; Teil IV enthält einen nach Artikeln geordneten Kommentar zur Deklaration. Im Anhang finden sich Texte und eine eingehende Bibliographie. Alle Teile sind mit Hinweisen auf die UN-Dokumente, Literatur und Gerichtsentscheidungen versehen.

Gegenüber der Erstaufgabe zeigt die Neubearbeitung so bedeutsame Änderungen, daß von einer zweiten Auflage kaum gesprochen werden kann. Es sind nicht nur die nominell beibehaltenen Kapitel ergänzt, erweitert und mit Verweisen und Zitaten angereichert, sondern es sind neue wichtige Kapitel und Abschnitte hinzugefügt. Der Grund hierfür liegt wohl nicht nur darin, daß das in den acht Jahren seit dem ersten Erscheinen angesammelte Material aus Praxis und Lehre verarbeitet werden mußte, sondern ganz offenbar hat Verf. sich mit Intensität der Aufgabe gewidmet, die zu behandelnden Fragen neu zu systematisieren und zu durchdenken. War schon die Erstaufgabe eine wertvolle Hilfe für denjenigen, der sich über die Menschenrechtsdeklaration informieren wollte, so kann man von der Neuauflage durchaus sagen, daß sie als Quellenwerk wie als Exegese eine erfolgreiche Leistung darstellt, obwohl der Kommentar kurz gefaßt ist und der Leser häufig die Erörterung weiterer Gesichtspunkte begrüßt hätte. Gerade aber die Tatsache, daß die Deklaration nach überwiegender Ansicht nicht formell zwingendes Recht enthält, macht ihre wissenschaftliche Bearbeitung zu einem verdienstvollen Werk, das besonderes Einfühlungsvermögen erfordert. Die nüchterne und realistische Auffassung des Verf., die der Förderung der Menschenrechte dienlicher ist als überschwenglicher Idealismus, kommt bereits im Vorwort zum Ausdruck, wenn darauf hingewiesen wird, daß in den letzten Jahren Fortschritte bei der Effektuierung der Menschenrechte kaum zu verzeichnen seien. Immerhin kann demgegenüber festgestellt werden, daß die Verfassungen neu gegründeter und unabhängig gewordener Staaten häufig auf die Deklaration verweisen (vgl. die Aufstellung von N. Antonopoulos, *L'influence de la Déclaration Universelle des droits de l'homme sur les constitutions contemporaines*, in: *Politique, Revue internationale des doctrines et des institutions*, 1961, S. 1 ff.), eine Tatsache, die nicht zuletzt solchen Bemühungen, wie die vorliegende Arbeit sie darstellt, zu verdanken ist.

Doehring

Socini, Roberto: Le organizzazioni internazionali a carattere europeo, considerate nei loro rapporti reciproci. Padova: Cedam 1957. 138 S. (Estratto dagli «Studi Economico-Giuridici», vol. 39).

Socini, Roberto: Rapports et conflits entre organisations européennes. Aspects européens, collection d'études relatives à l'intégration européenne. Leyden: Sythoff 1960. 168 S. geb. 13.50 hfl.

Verf. gibt in seiner Arbeit, deren französische Fassung im wesentlichen auf der schon 1957 erschienenen italienischen beruht, zunächst eine Übersicht der bestehenden europäischen Organisationen und bemüht sich um eine Klärung der Begriffe: internationale, regionale und europäische Organisation. Sodann werden die Bestimmungen aus den Gründungsverträgen und Satzungen und sonstige Akte der europäischen Organisationen dargelegt, die darauf abzielen, Konflikten zwischen den Verpflichtungen aus den verschiedenen Verträgen und zwischen den Kompetenzbereichen der einzelnen europäischen Organisationen vorzubeugen. In einem weiteren Kapitel behandelt Verf. die Formen der Zusammenarbeit zwischen den Organisationen; hier werden erwähnt: die Verträge zwischen den einzelnen Organisationen, die Praxis gemeinsamer Sitzungen von Organen, die Teilnahme von Beobachtern der einen Organisation an den Arbeiten der anderen, die Zusammenarbeit der Sekretariate, der Austausch von Informationen und Dokumenten, die Schaffung besonderer Koordinierungsorgane u. a. m. Anschließend gibt Verf. einen Überblick über die auf einzelnen Sachgebieten tatsächlich bestehende Koordination. Zum Schluß behandelt er die Rolle des Europarats bei der Koordinierung und Rationalisierung der Zusammenarbeit zwischen den europäischen Organisationen, sowie die Haltung verschiedener europäischer Regierungen zu diesen Fragen; er schließt mit Vorschlägen für den Abschluß eines Abkommens, das die Tätigkeiten der europäischen Organisationen koordinieren soll.

Die systematisch durchdachte Arbeit trägt dazu bei, die verwirrende Fülle der Beziehungen zwischen den einzelnen europäischen Organisationen zu klären.

Steinberger

Usteri, Martin: Theorie des Bundesstaates. Ein Beitrag zur allgemeinen Staatslehre, ausgearbeitet am Beispiel der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Zürich: Polygr. Vlg. 1954. XVI, 369 S. 17.70 DM.

Nach Auffassung des Verf. ist der Typus Bundesstaat durch einen komplexen Aufbau gekennzeichnet, nämlich durch das Vorhandensein eines materiell beschränkten, ergänzungsbedürftigen Gesamrechtssystems und mehrerer materiell beschränkter, komplementärer Teilrechtssysteme, im Unterschied zum Einheitsstaat, der durch seinen einheitlichen Aufbau geprägt sei, nur einen Rechtserzeugungszusammenhang und einen Behördenapparat kenne (S. 224 ff.). Dieses Ergebnis gewinnt Verf. aus einer normlogischen Betrachtung: Dem Bundesstaat liege ein komplexes Normengefüge zugrunde (Grundnormen), welches auch eine komplexe Verfassungsgewalt einsetze. Jene Grundnorm, die die Gesamtverfassungsgewalt einsetze, setze die Faktoren dieser Gesamtgewalt nicht auch schon als oberste Gewalten der Teilwesen ein. Letzteres könne nicht erst durch die Gesamt-

verfassung geschehen – wie anders könnten die Teilwesen, wie z. B. die Kantone bei der Schaffung der Eidgenossenschaft, bereits als Mitwirkende der die Gesamtverfassung setzenden Gewalt erscheinen? Daher müßten weitere Grundnormen angenommen werden, durch die jede oberste Teilgewalt für sich eingesetzt werde. Konkretisierungen fänden sich insoweit in den Revisionsbestimmungen der Gliederverfassungen. Als weitere Grundnorm findet der Verf. den Grundsatz des sog. bundesfreundlichen Verhaltens, der existentielle Konflikte zwischen Gesamt- und Teilgewaltsträgern ausschließen wolle.

Im Ergebnis, wenn auch nicht in der Begründung, entfernt sich Verf. damit nicht wesentlich von den traditionellen schweizerischen Auffassungen, die im Gegensatz zu zahlreichen Auffassungen in Deutschland, m. E. zu Recht, auch dem geschichtlichen Werden des Bundesstaates aus vielfach schon vorher existenten Gemeinwesen theoretische Bedeutung beilegen.

Bedenken bestehen gegen die Methode des Verf.: Der Bundesstaatsbegriff der allgemeinen Staatslehre ist ein Typenbegriff (G. Jellinek, Kunz), dessen Elemente im Wege empirischen Vergleichs konkreter historischer Gebilde durch abstrahierende Typisierung gewonnen werden. Er ist ein rechtswissenschaftlicher Klassifikationsbegriff, kein Rechtsbegriff, der, irgendeiner Rechtsordnung zugehörig, normative Geltung beanspruchen könnte oder aus dem normative Folgerungen abgeleitet werden dürften (anders wenn eine Rechtsnorm auf einen bestimmten Bundesstaatsbegriff verweist, ausdrücklich oder einschlußweise). Verf. neigt dazu, aus normlogischen Obersätzen zu deduzieren, und richtet seine Überlegungen weniger an induktiv-empirisch verglichenen historischen Staatsgebilden aus (trotz seines Hinweises, sich vor allem an der Schweiz und den USA orientieren zu wollen). Das 5. Kapitel über die modernen Bundesstaaten ist etwas zu kursorisch, und zwar nicht nur deshalb, weil etwa die Bundesrepublik Deutschland auf knapp einer Seite abgehandelt wird (wobei die These, die Bundesrepublik sei ein zwar bundesähnlicher, aber doch dezentralisierter Einheitstaat, mit dem Hinweis belegt werden soll »daß die Länder durch Bundesgesetz neu geschaffen werden sollen«); es hätte auf Kosten anderer, mitunter zu breit angelegter Abschnitte eine eingehendere Ausarbeitung verdient, wobei als Frucht wohl manche These etwas behutsamer formuliert worden wäre (vgl. etwa S. 276 »Der Begriff der konkurrierenden Kompetenz ist wohl – wie der Satz »Bundesstaat bricht Gliederrecht« – als Relikt aus dem ganz anders strukturierten alten deutschen Reich der Feudalzeit zu betrachten«).

Verf. hat eine Fülle von Schrifttum verarbeitet und sich überall um eigene Auseinandersetzung bemüht. Die Arbeit steht erheblich über dem Durchschnitt einschlägiger Dissertationen.

Steinberger

Vitoria, Francisco de: Die Grundsätze des Staats- und Völkerrechts.

Eine Auswahl. Hrsg. von Antonio Truyol Serra. 2. Aufl. Zürich: Thomas 1957. 96 S.

Es war ein glücklicher Gedanke, zum 400. Todestag des Magisters von Salamanca (1494) eine Auswahl seiner Kernsätze mit einem knappen ideengeschicht-

lichen Kommentar für ein größeres Publikum zu veröffentlichen. So entstand die Schrift «Los Principios del Derecho Publico en Francisco de Vitoria», die auch in französischer und englischer, und nun zum zweitenmal in deutscher Sprache erschienen ist. Sie gibt einen Überblick über Vitorias Gesamtwerk, indem sie die notwendige Erkenntnis vermittelt, daß er nicht nur Kriegsrecht, auch nicht nur Völkerrecht in dem modernen spezialisierten Sinn gelehrt hat, und daß alle Einzelgebiete ihre gemeinsame Grundlage in seiner Naturrechtslehre haben. Man möchte wünschen, daß die Text- und Tatsachenkenntnis, die aus dem Büchlein mühelos geschöpft werden kann, sich allmählich auch in der Diskussion der Juristen, Theologen, Philosophen, Historiker und Politikwissenschaftler über den Ursprung und das Wesen des profanen Natur- und Völkerrechts in fruchtbarer Weise geltend macht. Verf. weist deutlich genug auf die humanistisch-stoischen Elemente der vitorianischen Doktrin hin, durch welche diese über das Maß der mittelalterlichen Scholastik und, ganz allgemein, über die Grenzen der Theologie hinausgewachsen ist. Ihre Leistung war es, die ethischen Prinzipien und Aufgaben, die sich aus dem Zusammenleben der Menschen und der Völker unabweislich ergeben, für den Glauben und den Unglauben gleichermaßen sichtbar zu machen. Modernisierende Deutungen nach der völkerrechtlichen wie nach der theologisch-philosophischen Seite sind dieser Leistung nicht angemessen. Indem Verf. solche Deutungen heranzieht und auf sie einen gewissen Wert zu legen scheint, beleuchtet er gerade das, was der wirkliche, historische Vitoria nachweislich nicht intendiert hat und was das Verdienst und die Konsequenz seiner Lehre bestimmt nicht ausmacht. Wir erwähnen die Institutionalisierung der *totus orbis*-Idee und so spezifisch neuhomistische Anliegen wie *Philosophia perennis*, Ontologie, Verabsolutierung der Finalität und Revision des Natur-Übernatur-Schemas. Würden diese Bestrebungen als ursprünglich und notwendig zu Vitoria gehörend ihm aninterpretiert, so wären sie geeignet, seinem universalen Ansehen Abbruch zu tun; auch würden Argumente für diejenigen modernen Autoren geliefert, die mit der These operieren, daß das Naturrecht theologisch-konfessionell gebunden sei und daß infolgedessen das Völkerrecht, weil es für alle Völker verbindlich sein soll, sich nach einer anderen Grundlegung, einer solchen, die nicht Sache des persönlichen Glaubens ist, umsehen müsse.

Reibstein

Ydit, Meir: Internationalised Territories. From the "Free city of Cracow" to the "Free city of Berlin". A study in the historical development of a modern notion in international law and international relations (1815–1960). Leyden: Sythoff 1961. 323 S. geb. 24 hfl.

Die Arbeit ist, wie Verf. im Vorwort sagt, durch die Pläne für Jerusalem ange-regt worden; sie ist aber sehr viel zeitgemäßer geworden. Sie umfaßt die bekannten geschichtlichen Beispiele, die Mandate, Treuhandgebiete, Entwürfe wie den für Spitzbergen von 1914, Triest, Jerusalem und Berlin, sie berührt den Status der Antarktis und die Einigung über Zypern.

Besondere Abschnitte sind Krakau, Kreta (1897–1909), Schanghai, Tanger, Danzig, Triest und Jerusalem gewidmet. Dem Verf. ist es hauptsächlich darum

gegangen, die politische Weisheit einer Internationalisierung umstrittener Gebiete zu erörtern; sein abschließendes Urteil verneint sie – wie man zugeben muß – mit Recht.

Der Völkerrechtler ist dankbar für das ausgebreitete Material. Der Begriff des internationalisierten Gebiets ist rechtlich wohl nicht recht faßbar; die Freie Stadt, die einen Teil der Fälle ausmacht, ist ebenfalls im neueren Völkerrecht nicht mehr heimisch. Die vom Verf. S. 21 gegebene Definition lautet: »Bewohnte Gebiete, die für eine unbegrenzte Zeit als besondere staatliche Einheiten errichtet werden, in denen die Souveränität einer Staatengruppe oder der organisierten Völkerrechtsgemeinschaft zusteht oder von ihr *de facto* ausgeübt wird. Das örtliche Element ist in seinen Hoheitsrechten durch ein internationales Statut (Charta, Verfassung o. dgl.) beschränkt, das ihm durch die über das Gebiet souveränen Mächte auferlegt ist«. Für die neueste Zeit, die Epoche der UN, formuliert er S. 320: »Bewohnte Gebiete, die für eine unbegrenzte Zeit als besondere politische Einheiten errichtet werden, deren Souveränität der höchsten Organisation der Völkerrechtsgemeinschaft, den Vereinten Nationen, zusteht und von ihr teilweise oder ausschließlich ausgeübt wird«.

Eine dogmatische Studie liegt hier nicht vor. Verf. vertritt zwar die Meinung, daß bei den Mandaten und den Treuhandgebieten die Souveränität beim Völkerbund und bei den UN liege (S. 41, 67, 319 f.). Indes ist diese schwierige Frage nicht vertieft; gibt doch Verf. selbst zu, daß die Treuhandmacht die Gebiete als Teil ihres Staatsgebiets verwaltet und die Souveränität der UN sich nur in der Aufsicht ausdrückt, allerdings auch in der nur prekären Zugehörigkeit zum Treuhänder (S. 67).

Es ist interessant, diese Arbeit zu vergleichen mit der von Alain Coret: *Le Condominium* (Paris 1960), die Verf. offenbar noch nicht benutzen konnte. Diese ist dogmatisch viel mehr vertieft, man möchte fast sagen überbetont, kommt aber praktisch zu nicht sehr abweichenden Ergebnissen. Nur wenige der von Ydit angeführten Fälle sind nach Coret vorübergehend Kondominien gewesen. Freilich läßt Coret keine Souveränität und kein Kondominium in der Hand des Völkerbunds oder der UN gelten. Für ihn ist die Vorstellung, von der Ydit sich anscheinend hat leiten lassen, es müsse für jedes Gebiet eine Souveränität vorhanden sein, ein doktrinäres Vorurteil.

M ü n c h

Z e m a n e k, Karl: Das Vertragsrecht der internationalen Organisationen.

Wien: Springer 1957. XI, 159 S. (Rechts- und Staatswissenschaft. 15). 27 DM.

S c h n e i d e r, J. W.: Treaty-Making Power of International Organizations.

Genf: Droz; Paris: Minard 1959. 150 S. 14 sfr.

Ein größerer zeitlicher Abstand zwischen dem Erscheinen und der Besprechung eines Buches hat neben mancherlei Nachteilen den Vorteil, daß er eine Feststellung darüber erlaubt, ob die Ansichten des Autors der Entwicklung standgehalten haben. Das gilt zumal dann, wenn es sich um erste Versuche auf einem bisher wenig erforschten Gebiet handelt. Die Arbeit von Z e m a n e k besteht diese Probe durchaus und kann nach wie vor als grundlegend bezeichnet werden. Es sind weniger

die Befugnisse einzelner konkreter Organisationen – etwa das inzwischen vielfach erörterte Vertragsrecht der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl – als die den verschiedenen Organisationen gemeinsamen Grundstrukturen und die allgemeinen Züge ihres Vertragsschließungsrechts, die systematisch dargestellt und untersucht werden. Einer grundsätzlichen Erörterung der völkerrechtlichen Rechtspersönlichkeit der Organisationen und ihres Aufbaus folgt im zweiten Teil die Behandlung der wichtigsten Vertragsarten: Verträge der Organisationen mit anderen Völkerrechtssubjekten (Staaten und zwischenstaatlichen Organisationen), dem »internen Staatengemeinschaftsrecht« unterstehende Vereinbarungen mit internationalen Funktionären und privaten internationalen Organisationen, und schließlich dem Landesrecht einzelner Staaten unterstehende privatrechtliche Verträge. In allen drei Bereichen bejaht der Verf. die Rechtssubjektivität der internationalen Organisationen (soweit sie nach ihrer Satzung die Voraussetzungen hierfür mitbringen) und legt die jeweils bedeutsamsten Aspekte der vertraglichen Beziehungen dar. Daß man nicht in allen Punkten zustimmen möchte, ist selbstverständlich. Erwähnt seien folgende Zweifel: Die Unterscheidung von konstitutionellen, institutionellen und funktionellen Verträgen (S. 47 ff.) überzeugt nicht recht. Als funktionell bezeichnete, »zur Erreichung des Organisationszweckes« geschlossene Vereinbarungen dürften das »Verfassungsrecht der internationalen Organisationen« kaum weniger (oder ebensowenig) »ergänzen« als die als konstitutionell angesehenen Koordinierungsverträge zwischen mehreren internationalen Organisationen. Nicht zustimmen möchte ich auch der Annahme, daß etwa die Geschäftsordnungen internationaler Organe dem Völkerrecht (im engeren Sinn), von den gleichen Organen geschaffene Personalstatute dagegen nur dem internen Staatengemeinschaftsrecht zuzurechnen sind (S. 91, 94); wenn man schon – zutreffend – die Organe der Gemeinschaften als diesen und nicht den sie konstituierenden Staaten zugehörig ansieht (S. 14), sollte alles von den Organen geschaffene Recht nach Möglichkeit einheitlich qualifiziert werden. Weiter erscheint es weder unbedingt notwendig noch angebracht, die Anstellungsvereinbarung internationaler Beamter als »zusammengesetzten Akt« zu konstruieren (S. 101 f.), bei dem zunächst das Gemeinschaftsrecht anerkannt und außerdem das spezielle Dienstverhältnis geregelt wird. Doch diese und andere Fragen dürften noch nicht ausgetragen sein, und dem Verf. kommt das Verdienst zu, sie und die Gesamtproblematik des Vertragsrechts internationaler Organisationen anschaulich und gut durchdacht dargelegt zu haben.

Das an zweiter Stelle angezeigte Buch von S c h n e i d e r hat eine engere Blickrichtung: Es behandelt nur Vereinbarungen internationaler Organisationen mit Staaten und anderen Organisationen (mit Einschluß der nicht regierungsamtlichen). Hervorzuheben ist dabei vor allem die Verarbeitung eines umfangreichen Materials aus der Praxis, das der Arbeit ihren besonderen Wert verleiht. Eingehend, wenn auch nicht immer überzeugend, werden die formellen und materiellen Aspekte des Vertragsschließungsrechtes und abschließend die dogmatischen Grundfragen erörtert. Vor allem die Behandlung dieser dogmatischen Grundfragen bleibt unbefriedigend, etwa wenn Verf. die internationale Rechtspersönlichkeit nicht als Voraussetzung

des Vertragsschließungsrechts ansieht (S. 129 ff.) und sich damit in Widerspruch setzt zu bisher fast einhellig anerkannten Grundsätzen sowohl des Völkerrechts wie der allgemeinen Rechtslehre. Zweifelhaft bleibt auch die vom Verf. bejahte beschränkte völkerrechtliche Vertragskompetenz nichtstaatlicher Organisationen (S. 117 ff., 139) sowie der Versuch, zumindest allen bedeutenderen Organisationen ein etwa gleiches Vertragsrecht zuzubilligen und dies dem allgemeinen Völkerrecht zu entnehmen. Im übrigen ist es nicht immer einfach, dem verschlungenen Gedankengang zu folgen.

Bernhardt

Zeitschriftenschau*)

Académie de Droit International. Recueil des Cours. T. 101, 1960

Sørensen, Max: Principes de Droit international public (S. 5–254). Verf. behandelt als positives Völkerrecht diejenigen Rechtssätze, die von internationalen Gerichten, insbesondere dem IGH, als solches angewandt wurden oder von denen anzunehmen ist, daß sie von diesen Gerichten auf Grund ihrer bisherigen Rechtsfindungsmethoden angewandt würden. Aufbauend auf der internationalen Rechtsprechung untersucht Verf. so die Quellen des Völkerrechts (von den zivilisierten Staaten anerkannte allgemeine Rechtsgrundsätze, Gewohnheit, Verträge, Kollektivverträge, Resolutionen internationaler Organe), das Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht, die Völkerrechtssubjekte, die Gebietshoheit der Staaten und ihre Schranken, gemeinsame Räume und extraterritoriale Zuständigkeit der Staaten, die Verantwortlichkeit der Staaten und das Problem der Gewaltanwendung im Völkerrecht (insbesondere im Hinblick auf die UN-Charter).

Monaco, Riccardo: Les assurances en Droit international (S. 389–478). Verf. behandelt die Regeln des Vertragsvölkerrechts über das Versicherungswesen im See- und Luftverkehr (insbesondere die Brüsseler Abkommen von 1924 und 1957 und das Abkommen von Rom vom 7. 10. 1952) sowie den Stand der Entwicklung des Versicherungsrechts auf dem Gebiet der Kernenergie. Ferner untersucht er die für Versicherungsunternehmen bedeutsamen Völkerrechtsregeln, vor allem die Auswirkungen des EWG-Vertrags und seiner niederlassungs- und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen.

Ur

Acta Juridica [Budapest]. T. 2, 1960

Beér, J.: The Normative Character of the Constitution of the Hungarian People's Republic (S. 227–248).

Haraszti, Gy.: The Right of Asylum (S. 359–384). Verf. vertritt u. a. die

*) Auch die Zeitschriftenschau wird durch die Bandregister nach Sachgebieten abgeschlossen.